Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/371

Der Wehrbeauftragte
des Deutschen Bundestages
I — 02-11-01

Bonn, den 27. April 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage leite ich Ihnen den Jahresbericht 1961, den ich dem Bundestag gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages vom 26. Juni 1957 (BGBl. I S. 652) zu erstatten habe, ergebenst zu.

Heye

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bericht

des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages für das Berichtsjahr 1961

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Vorbemerkungen 3

B. Tätigkeit und Ergebnis

I. Truppenbesuche 4

II. Eingaben und Beschwerden 8

III. Beobachtung der Ausübung der Disziplinargewalt 17

IV. Beobachtung der Strafrechtspflege . . 23

C. Abschließende Bemerkungen 29

Anlage: Geschäftsstatistik

A. Vorbemerkungen

Dem Jahresbericht 1961 liegen die Erfahrungen aus einer nunmehr fast dreijährigen Tätigkeit des Wehrbeauftragten zugrunde. Ein Zeitraum von drei Jahren war notwendig, um im Grundsätzlichen erkennen zu lassen, welcher Art die Amtsausübung des Wehrbeauftragten in etwa sein und welchen Umfang sie haben muß, um dem verfassungsmäßigen Auftrag gerecht zu werden. Es bedarf jedoch weiterer Erfahrung, um die Institution und ihre Arbeit endgültig zu prägen. Die Arbeitsmethoden, die der Wehrbeauftragte auf dem Gebiet des Truppenbesuchs, der Eingaben und Beschwerden, der Beobachtung im Bereich des Disziplinarwesens und der Strafrechtspflege sowie der Durchführung von Einzelweisungen des Parlaments entwickelt hat, haben sich bewährt.

Die sachliche Tätigkeit des Wehrbeauftragten war auch im Berichtsjahr durch diejenigen Grundvorstellungen von der inneren Führung bestimmt, die dem Bild vom Staatsbürger in Uniform entsprechen.

Auch im Berichtsjahr 1961 nahmen die Eingaben und Beschwerden einen erheblichen Teil der Arbeit in Anspruch. Erwartungsgemäß deutete sich eine Verlagerung von Fragen sozialer und persönlicher Art auf Probleme des inneren Dienstbetriebes an. Diese ist darauf zurückzuführen, daß sich gewisse äußere Unzulänglichkeiten, die der Aufbau der Bundeswehr in der ersten Zeit zwangsläufig mit sich brachte, vermindert haben.

Die Truppenbesuche sind im Berichtsjahr stärker in den Vordergrund getreten. Sie sind, wie die Erfahrung immer deutlicher zeigt, der wichtigste Teil im Aufgabenkreis des Wehrbeauftragten, weil sie die parlamentarische Kontrolle besonders wirksam machen. Darüber hinaus bilden sie die zuverlässigste Erkenntnisquelle, um ein Bild von den Verhältnissen bei der Truppe zu gewinnen. Künftig werden sie noch einen breiteren Raum in der Tätigkeit des Wehrbeauftragten einnehmen.

Die Ausübung der Disziplinargewalt und die Strafrechtspflege konnten entgegen der ursprünglichen Absicht nicht im wünschenswerten Umfang beobachtet werden, weil die Durchführung der Truppenbesuche und die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden die Arbeitskraft der Dienststelle außergewöhnlich stark in Anspruch nahmen.

Am 19. Mai 1961 legte der Wehrbeauftragte dem Ausschuß für Verteidigung den Bericht — Ausschußdrucksache Nr. 72 — über das Ergebnis einer Untersuchung vor, die die Ereignisse um die Kabarettveranstaltung der Internationale der Kriegsdienstgegner (IdK) in Ulm/Donau am 27. April 1960 und das Verhalten der an dieser Veranstaltung teilnehmenden Soldaten betraf. Diese Untersuchung war dem Wehrbeauftragten vom Ausschuß für Verteidigung gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten (BGBl. 1957 I S. 652) aufgetragen worden [1]). Der Bericht wurde in der 119. Sitzung des Bundestagsausschusses für Verteidigung am 24. Juni 1961 [Berichterstatter Abgeordneter Döring (FDP)] erörtert und gewürdigt.

Mit dem Jahresbericht 1960 — Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2666 — befaßte sich der Ausschuß für Verteidigung in seiner 118. Sitzung am 7. Juni 1961 [Berichterstatter Abgeordneter Paul (SPD), Mitberichterstatter Abgeordneter Probst (CDU/CSU)]. Nach der Aussprache über den Bericht faßte der Ausschuß einstimmig folgenden Beschluß:

„Der Jahresbericht 1960 des Wehrbeauftragten wird zur Kenntnis genommen. Dem Wehrbeauftragten wird der Dank für seine Tätigkeit im Berichtsjahr ausgesprochen."

Der Bundestag hat in seiner 165. Sitzung am 29. Juni 1961 den Bericht des Ausschusses für Verteidigung über den Jahresbericht 1959 — Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1796 — und über den Jahresbericht 1960 [Berichterstatter Abgeordneter Paul (SPD) und Abgeordneter Probst (CDU/CSU)] entgegengenommen und entsprechend dem Antrag des Ausschusses folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Jahresberichte 1959 und 1960 des Wehrbeauftragten des Bundestages werden zur Kenntnis genommen."

Am 14. Juli 1961 trat der erste Wehrbeauftragte des Bundestages, Staatssekretär a. D., Generalleutnant a. D. Helmuth v. Grolman, zurück.

Der Bundestag wählte in der 3. Sitzung (4. Wahlperiode) am 8. November 1961 den Vizeadmiral a. D. Hellmuth Heye zum Wehrbeauftragten. Vizeadmiral a. D. Heye leistete in derselben Sitzung den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid und trat sofort sein Amt an.

Am 14. Juli 1961, dem Tage des Rücktritts des ersten Wehrbeauftragten, hatte der Präsident des Deutschen Bundestages den dienstältesten Beamten der Dienststelle, Oberregierungsrat Dr. Engst, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Wehrbeauftragten beauftragt. Bei dieser Regelung verblieb es auch nach der 122. Sitzung des Verteidigungsausschusses vom 22. August 1961.

Während der Interimszeit bearbeitete die Dienststelle weiterhin die Beschwerden und Eingaben der Soldaten. Ebenso wurde die Beobachtung der Ausübung der Disziplinargewalt und der Strafrechtspflege im bisherigen Rahmen fortgesetzt. Truppenbesuche fanden im Hinblick auf § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages nicht statt.

Die Beachtung, welche die Öffentlichkeit dem Amt des Wehrbeauftragten schenkt, ist auch im Berichts-

[1]) Jahresbericht 1960, Abschn. A S. 4

jahr unverändert stark geblieben. Presse, Rundfunk und Fernsehen haben sich in ihren Berichten und Sendungen mit dem Amt und seinen Aufgaben befaßt. Nach wie vor bringen auch Wissenschaftler und Schriftsteller des In- und Auslandes dem Amt ihr Interesse entgegen. Wiederholt betonten sie in Gesprächen, daß sie die Institution als beispielhaft für ein freiheitlich demokratisches Staatswesen ansehen.

Der Wehrbeauftragte würdigt das Interesse, das seinem Amt entgegengebracht wird, nicht zuletzt dadurch, daß er im Rahmen des Möglichen den vielfach an ihn herangetragenen Wünschen verschiedenster Kreise und Organisationen nachkommt und sie mit Zweck und Aufgaben seines Amtes bekanntmacht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß damit das Verständnis für die Institution gefördert wird.

B. Tätigkeit und Ergebnis

I. Truppenbesuche

Die mehrjährige Erfahrung in der Arbeit des Wehrbeauftragten hat gezeigt, daß der Truppenbesuch noch stärker als bisher in den Vordergrund treten muß. Er ermöglicht mehr als jede andere Erkenntnisquelle, ein treffendes Bild von den Verhältnissen bei der Truppe, wie etwa von der Persönlichkeit der Vorgesetzten und der Art der inneren Führung, zu bekommen. So kann sich der Wehrbeauftragte ein wirklichkeitsnahes und erschöpfendes Urteil z. B. über den staatsbürgerlichen Unterricht nur bilden, wenn er an Ort und Stelle erlebt, wie der Vorgesetzte den Unterricht erteilt. Ebenso vermag er die innere Situation oder bestimmte Vorfälle in einem Truppenteil nur dann richtig zu würdigen, wenn er das Offizierkorps kennt und den persönlichen Kontakt mit Soldaten aller Dienstgrade hergestellt hat. Nicht zuletzt liegt der Wert eines Truppenbesuches darin, daß der Wehrbeauftragte mit den Kommandeuren einen fruchtbaren Erfahrungs- und Gedankenaustausch über alle Fragen der inneren Führung pflegen kann.

Dies alles bedeutet für die Amtsausübung, daß der Wehrbeauftragte einen großen Teil seiner Arbeitszeit bei der Truppe zubringt. Dabei ist es zweckmäßig, bei Besuchen ohne besonderen Anlaß zwischen denen zu unterscheiden, die lediglich der Information dienen, und solchen mit bestimmten Inspektionsaufgaben. Bei den letzteren untersucht der Wehrbeauftragte einzelne Probleme, etwa dies, wie die Vorgesetzten den Erlaß des Bundesminister der Verteidigung über die Ausgangsregelung handhaben. Derartige Einzelerhebungen sind notwendig, damit verläßliche Unterlagen für eine spätere Auswertung gewonnen werden. Solch eine Auswertung kann u. a. in Anregungen zu Verwaltungsmaßnahmen oder für die Gesetzgebung bestehen.

Der Truppenbesuch wird künftig mehr und mehr den Charakter der Inspektion mit bestimmten Untersuchungszielen haben.

Die Truppenbesuche werden so geplant, daß die einzelnen Teilstreitkräfte der Bundeswehr sowie die verschiedenen Truppengattungen anteilmäßig berücksichtigt werden. Der Wehrbeauftragte wird bei den Besuchen, die der Inspektion dienen, möglichst von zwei Beamten des höheren Dienstes begleitet. Der eine unterstützt ihn bei seinen Untersuchungen und hält das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich fest; der andere überprüft anhand der Disziplinarbücher die Ausübung der Disziplinargewalt und nimmt in Beschwerdevorgänge Einblick.

Der Erfolg eines Truppenbesuches wird wesentlich von seiner guten Vorbereitung bestimmt. Jeder Truppenbesuchsplan muß daher im zeitlichen Ablauf und im sachlichen Gehalt genau vorbereitet sein. Er sieht in der Regel zunächst eine allgemeine Unterrichtung über Aufgabe und Zustand der Truppe, sodann über die Einstellung zu den Problemen der inneren Führung und der Handhabung ihrer Grundsätze vor. Der Plan enthält ferner Gesichtspunkte, die mit der Eigenart der besuchten Truppe (z. B. fliegender Verband), ihrer örtlichen Unterbringung (z. B. abgelegener Standort, Großstadt, Truppenübungsplatz) und den dadurch jeweils bedingten besonderen Verhältnissen zusammenhängen. Schließlich sind in den Plan diejenigen Punkte aufgenommen, die für die Untersuchung von Einzelproblemen von Bedeutung sind. Die Untersuchung z. B. der Frage nach dem Niveau des Unteroffizierkorps muß folgende Punkte berücksichtigen:

- Einleitende Gespräche mit dem Kommandeur und den Kompaniechefs,
- Beurteilungslisten über die Unteroffiziere z. B. einer Kompanie,
- Feststellungen über die schulische und die berufliche Vorbildung,
- Angaben über die sozialen Verhältnisse,
- Gespräche mit den Unteroffizieren nach folgenden Gesichtspunkten:
  - Berufssoldaten — Soldaten auf Zeit,
  - Unteroffiziere mit Portepee — Unteroffiziere ohne Portepee,
  - Kriegsteilnehmer — Nichtkriegsteilnehmer,
  - ältere Unteroffiziere — junge Unteroffiziere,
  - verheiratete Unteroffiziere — ledige Unteroffiziere,
  - Unteroffiziere des allgemeinen Truppendienstes — Spezialisten,
- Unteroffizier-Ausbildung:
  - im Bataillon,
  - in der Kompanie,
- Lehrgänge für Unteroffiziere,
- außerdienstlicher Zusammenhalt,
- Berufsförderung.

Das Ergebnis ist nicht nur im Blick auf die besuchte Einheit von Interesse. Zusammen mit gleichartigen Untersuchungen bei anderen Truppenteilen bildet es die Grundlage für ein Gesamtbild vom Unteroffizierkorps der Bundeswehr.

Ebenso wie die Vorbereitung muß auch die Auswertung sorgfältig vorgenommen werden. Sie kann darin bestehen, die Behebung einzelner Mißstände zu veranlassen oder auch generelle Verwaltungsmaßnahmen oder gesetzgeberische Initiativen anzuregen. Die Art des Problems bestimmt, ob der Wehrbeauftragte es bei einer Unterrichtung bewenden läßt, Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheit gibt, oder ob er sich an das Parlament wendet.

Die Zahl der Truppenbesuche ist im Hinblick auf ihre Bedeutung in der Berichtszeit weiter angestiegen. Sie wurden vorwiegend ohne vorherige Anmeldung durchgeführt. Besuche dieser Art ergeben meist ein zuverlässigeres Bild von der Handhabung der inneren Führung in der Truppe als angesagte Besuche.

Der erste Wehrbeauftragte besuchte in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis zu seinem Ausscheiden (14. Juli 1961):

zwei Korpsstäbe,

das Allgemeine Luftwaffenamt,

die Schule der Bundeswehr für Innere Führung,

die Offizier-Bewerber-Prüfzentrale beim Kommando der Freiwilligen-Annahmestelle der Bundeswehr,

die Marine-Unteroffizierschule,

den Stab einer Panzergrenadierdivision,

eine Panzerbrigade,

ein Jabo-Geschwader,

ein Küstenwachgeschwader,

eine Schiffssicherungslehrgruppe,

eine Marine-Fernmeldegruppe,

ein Marine-Ausbildungsbataillon,

ein Panzerbataillon,

ein Fernmeldebataillon,

ein Fla-Raketenbataillon,

ein Instandsetzungsbataillon,

eine Unteroffizier-Lehr- und Wachkompanie der Luftwaffe,

eine Ausbildungs- und Wartungsstaffel einer Flugzeugführerschule,

eine Ausbildungskompanie des Heeres,

eine mittlere Instandsetzungskompanie,

eine Ersatzteilkompanie,

eine Außenstelle eines Fernmelderegiments der Luftwaffe,

Der jetzige Wehrbeauftragte besuchte seit dem 8. November 1961 — dem Tage seines Amtsantritts — bis zum 31. Dezember 1961:

ein Wehrbereichskommando,

die Schule der Bundeswehr für Innere Führung,

ein Militärpfarramt,

die Führungsakademie der Bundeswehr,

die Offizierschule der Luftwaffe,

die Marine-Artillerie-Schule,

den Stab der Gebirgsdivision,

eine Panzergrenadierbrigade,

ein Jagdgeschwader,

ein Landungsgeschwader der Marine,

zwei Panzergrenadierbataillone,

zwei Panzerbataillone,

ein Versorgungsbataillon,

ein Bundeswehr-Lazarett,

ein Wehrbereichsgebührnisamt,

außerdem:

den Wehrdienstsenat beim Bundesdisziplinarhof,

den Bundeswehrdisziplinaranwalt.

Die Truppenbesuche des jetzigen Wehrbeauftragten hatten zunächst vorwiegend informatorischen Charakter. Um möglichst bald einen Eindruck von der inneren Führung im militärischen Alltag zu gewinnen, hat der Wehrbeauftragte Truppen aller Teilstreitkräfte, Stäbe und verschiedene Verwaltungsstellen der Bundeswehr besucht. Er ist davon ausgegangen, daß ihn ein ausreichender Einblick in die Truppenpraxis besser in die Lage versetzt, die Fragen der inneren Führung im Rahmen seines Aufgabenbereichs richtig zu würdigen. Bei seinen Besuchen hatte er den Eindruck, daß die Grundsätze über die innere Führung im allgemeinen die gebotene Beachtung finden. Es hat den Anschein, daß jenes rechtliche Denken, das die Persönlichkeit des untergebenen Soldaten respektiert, — ungeachtet des Versagens einzelner — in steigendem Maße selbstverständlich wird. Dem entspricht eine durchaus positiv zu wertende Empfindlichkeit der Soldaten bei Verstößen gegen Recht und sinnvolle Menschenführung. Diese Situation ist eine gute Voraussetzung dafür, daß der Soldat dem Bild des Staatsbürgers in Uniform näherkommt.

Bei den Gesprächen mit den Soldaten konnte auch der jetzige Wehrbeauftragte feststellen, daß dort, wo sie Fürsorge und verständnisvolle Behandlung von seiten der Vorgesetzten erfuhren, ein guter Geist herrschte. Allerdings traf er auf sehr offene Kritik, wenn die Soldaten eine ausreichende Fürsorge der Vorgesetzten vermißten.

Selbstverständlich bedarf dieses vorläufige Bild vom inneren Gefüge der Bundeswehr der Erweiterung und der Vertiefung. Daß die Truppenbesuche hierfür das geeignete Mittel sind, hat die Erfahrung gezeigt.

Die nachstehenden **Beispiele** schildern einige Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus dem Berichtsjahr:

1. Im Herbst 1960 hatte der Wehrbeauftragte u. a. ein Panzergrenadierbataillon besucht, zu dem kurz vorher Wehrpflichtige eingezogen worden waren. Der Besuch hatte einen Einblick in die Einstellung der jungen Soldaten zum Wehrdienst und in ihre ersten Eindrücke von der neuen Umwelt gegeben.

Die Soldaten hatten im allgemeinen die Einsicht erkennen lassen, daß der Wehrdienst notwendig sei. Allerdings hatten sie überraschend offene und harte Kritik an einigen Vorgesetzten geübt und waren sehr auf ihre persönlichen Belange bedacht.

Im Dezember 1961 besuchte der Wehrbeauftragte erneut diese Einheit. Er wollte sehen, welchen Einfluß die innere Führung im Laufe der Dienstzeit auf Geist und Haltung der Soldaten gehabt hat.

Der Wehrbeauftragte sprach die Wehrpflichtigen zunächst auf jene früheren Äußerungen an, die die Behandlung durch ihre Vorgesetzten betrafen. Die Soldaten distanzierten sich von ihren damaligen Bemerkungen über die Vorgesetzten; ihr Urteil war abgewogener und gereifter geworden. Sie hatten offensichtlich auch gelernt, ihre persönlichen Belange nicht mehr überzubewerten und bezeichneten jetzt ihr früheres Verhalten als „Kinderei". Der Wehrbeauftragte gewann den Eindruck, daß sich die innere Führung insoweit auf die Soldaten positiv ausgewirkt hatte. Jetzt beanstandeten sie vorwiegend die Auswahl der Unterführer und der Reserveoffizier-Anwärter und beklagten sich über mangelnde Fürsorge. Besonders bedauerten sie, daß aus ihrem Jahrgang zu wenige Soldaten zu Unterführern und Reserveoffizier-Anwärtern vorgeschlagen worden seien. Ferner waren sie mit dem Essen nicht zufrieden und bemängelten die ihrer Meinung nach überhöhten Kantinenpreise. Außerdem kritisierten sie die Urlaubsregelung, die die oftmals große Entfernung des Wohnorts vom Standort nicht genügend berücksichtige.

Im Anschluß an das Gespräch unterrichtete der Wehrbeauftragte den Brigadekommandeur und den Bataillonskommandeur von den angeschnittenen Fragen.

Zur Auswahl der Unterführer und der Reserveoffizier-Anwärter vertrat der Bataillonskommandeur die Auffassung, daß die Mehrzahl der bald ausscheidenden Wehrpflichtigen als Führernachwuchs nicht geeignet sei. Er wies weiter darauf hin, daß in der Einheit die Zahl der schwierig zu führenden Leute verhältnismäß hoch sei; das sei nicht ohne negativen Einfluß auf die Bereitschaft der qualifizierten Soldaten geblieben, sich weiterzuverpflichten.

Im übrigen besprach der Wehrbeauftragte mit den Kommandeuren die Möglichkeiten, den verschiedenen Klagen, soweit sie berechtigt waren, abzuhelfen.

2. Im April 1961 bat die örtliche Verwaltungsstelle einer Gewerkschaft im Namen eines Mitgliedes um Aufklärung eines Vorfalles, der sich bei einer Panzereinheit ereignet haben sollte. Nach Angaben des Mitgliedes sollten Soldaten von einem Offizier ungefähr 1½ Stunden barfuß auf einer Schotterstraße im Kasernenhof „umhergescheucht" worden sein. Erst nachdem sich ein Teil der Soldaten wunde Füße zugezogen habe und deswegen ins Revier eingeliefert worden sei, habe der Offizier den Dienst beendet. Unter diesen Soldaten habe sich auch der Sohn des Gewerkschaftsmitgliedes befunden. Als der Vater ihn einige Tage später besuchte, habe er erfahren, daß einige Soldaten sogar bis zu drei Stunden barfuß auf der Schotterstraße hätten laufen müssen. Er habe außerdem gehört, daß der Offizier vom Truppenarzt rechtzeitig auf die schädlichen Folgen aufmerksam gemacht worden sei. Gleichwohl habe er nicht von den „KZ-Methoden" — wie sich das Mitglied ausdrückte — Abstand genommen. Die Gewerkschaft hob hervor, daß der Vorfall bei der Belegschaft des Betriebes, in dem der Vater des Wehrpflichtigen beschäftigt sei, große Unruhe hervorgerufen habe.

Die vom Wehrbeauftragten veranlaßte Überprüfung durch den Divisionskommandeur ergab folgenden Sachverhalt:

Für die Wehrpflichtigen der Einheit, die wenige Tage zuvor eingezogen worden waren, war laut Dienstplan eine Sportleistungsprüfung (Bodenturnen, Klimmzüge, Weitsprung, Medizinballspiel und Keulenweitwurf) angesetzt. Da aus Gründen, die die Truppe nicht zu vertreten hatte, an die Soldaten noch keine Sportschuhe ausgegeben werden konnten, ließ der Kompaniechef die Prüfung ohne Fußbekleidung auf einem Rasenplatz im Kasernenhof durchführen. Er nahm selbst mit bloßen Füßen daran teil. Lediglich zum Keulenweitwurf, der auf einem mit grobem Kies bedeckten Platz stattfand, mußten die Soldaten den Rasenplatz für etwa 10 Minuten verlassen. Es war ihnen freigestellt, die Keulen aus dem Stand oder mit Anlauf zu werfen.

Der Divisionskommandeur brachte in seiner Stellungnahme zum Ausdruck, daß es dem Kompaniechef ferngelegen habe, den Rekruten eine besondere Belastung oder Härte abzufordern. Im übrigen ergaben die Feststellungen, daß die dem Wehrbeauftragten zugeleiteten Angaben erheblich übertrieben bzw. unzutreffend waren. Ein Soldat hatte sich bei der Leistungsprüfung auf dem Rasenplatz geringfügig durch einen kleinen Glassplitter am Fuß verletzt, nahm aber freiwillig am Sport weiter teil. Ein anderer hatte sich beim Medizinballspiel eine Hautabschürfung am Rist zugezogen. Der Sohn des Beschwerdeführers hatte nicht nur die Sportprüfung mitgemacht, sondern auch weiterhin am normalen Dienst teilgenommen. Erst zwei Tage später war er wegen Spreizfußbeschwerden, unter denen er bereits vor seiner Einberufung zur Bundeswehr gelitten hatte, in den Sanitätsbereich aufgenommen worden. Die Beschwerden waren nach ärztlichem Befund nicht durch die Sportprüfung hervorgerufen worden. Entgegen der Darstellung des Vaters bestätigte auch der Sohn diesen Sachverhalt. Der Divisionskommandeur nahm den Fall zum Anlaß, den Kompaniechef eingehend zu belehren, in Zukunft eine Sportprüfung nur anzusetzen, wenn die Soldaten über vollständiges Sportzeug verfügten.

Kurze Zeit später unterrichtete sich der Wehrbeauftragte an Ort und Stelle über die Angelegenheit. Bei den Gesprächen, die er mit den Teilnehmern der Sportprüfung einschließlich des Sohnes des Gewerkschaftsmitgliedes führte, bestätigten die Wehrpflichtigen das Untersuchungsergebnis des Divisionskommandeurs. Übereinstimmend erklärten sie, nicht „gescheucht" worden zu sein. Ferner hatte keiner von ihnen die getroffenen Maßnahmen als Schikane empfunden, zumal der Kompaniechef selbst ohne Schuhzeug am Sport teilgenommen hatte. Ebensowenig traf zu, daß der Truppenarzt oder ein Sanitätsdienstgrad auf mögliche Fußverletzungen hingewiesen hatte.

Der Wehrbeauftragte teilte der Gewerkschaft abschließend das Ergebnis der Untersuchung mit und wies dabei darauf hin, daß er selbst an Ort und Stelle dem Fall nachgegangen sei. Er bat, den Beschwerdeführer und auch dessen Arbeitskollegen davon in Kenntnis zu setzen.

3. Im Juni 1961 besuchte der Wehrbeauftragte die Marine-Unteroffizierschule. In ihr werden Maate, Bootsmänner und Stabsbootsmänner ausgebildet. Der Besuch diente dazu, sich über die Ausbildung und die damit zusammenhängenden Fragen zu informieren.

Der Kommandeur und der Ausbildungsleiter hoben hervor, daß das Allgemeinwissen bei den Soldaten zufriedenstellend sei. Allerdings ließen die Geschichtskenntnisse zu wünschen übrig, was zum Teil auf die Schulbildung zurückzuführen sei. Daher nehme der staatsbürgerliche Unterricht einen verhältnismäßig breiten Raum ein.

Der Wehrbeauftragte nahm im Laufe des Besuches an einer Unterrichtsstunde über das Thema „Der Unteroffizier als Erzieher" teil. Dabei fragte er die Teilnehmer, ob ihre eigenen Eindrücke aus der Praxis mit dem Bild übereinstimmten, das ihnen im Unterricht vermittelt würde. Aus den Antworten ließ sich entnehmen, daß noch nicht alle Unteroffiziere das Maß an Fürsorge und verständnisvoller Behandlung Untergebener aufbringen, das von ihnen erwartet wird. Sie kümmerten sich nicht selten nur während der Dienstzeit um ihre Soldaten.

Die als Ausbilder eingesetzten Unteroffiziere äußerten den Wunsch, nach etwa einem Jahr von dieser Tätigkeit abgelöst zu werden, andernfalls würden sie zu einseitig. Bei der Gelegenheit wiesen sie darauf hin, daß sie in der Truppe Schwierigkeiten hätten, sich gegenüber den Untergebenen durchzusetzen, wenn sie von den Disziplinarvorgesetzten nicht den genügenden Rückhalt bekämen.

Der Wehrbeauftragte unterrichtete abschließend den Kommandeur und bat ihn, das Ergebnis der Gespräche mit den Soldaten bei der weiteren Ausbildung auszuwerten.

4. Im Mai 1961 beschwerten sich 6 Soldaten eines Fernmeldebataillons, die bei einem Außenkommando Dienst taten, unabhängig voneinander beim Wehrbeauftragten über mangelhafte Unterkünfte, unzureichende sanitäre Verhältnisse und über fehlende kulturelle Betreuung. Das Kommando lag bereits seit zwei Jahren in einer Zwischenunterkunft.

Der Wehrbeauftragte nahm die Eingaben zum Anlaß, um sich an Ort und Stelle zu unterrichten.

Das Gespräch, das er zunächst mit dem leitenden Offizier führte, machte die Probleme eines abgelegenen Standortes und im besonderen die Schwierigkeiten deutlich, die eine Zwischenunterkunft mit sich bringen kann. Die behelfsmäßige Unterbringung, der Mangel an ausreichenden Betreuungseinrichtungen — wie Kantinen, Aufenthaltsräumen, Duschräumen — und unzulängliche Verkehrsverhältnisse wirkten sich nachteilig auf die Stimmung der Soldaten aus.

Die Besonderheit des Dienstes erforderte einen Schichtdienst, der die Soldaten zwar erheblich belastete, andererseits aber mit Interesse durchgeführt wurde. Fast alle Soldaten übten ungeachtet ihres Dienstgrades die gleiche Tätigkeit aus. Das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen war im allgemeinen gut.

Das Bild, das der Wehrbeauftragte anschließend im Gespräch mit den Soldaten gewann, bestätigte die Angaben des Offiziers. Ausnahmslos versahen sie ihren Dienst gern und erhoben auch gegen den Schichtdienst keine Einwendungen. Allerdings lehnten sie durchweg ab, sich weiterzuverpflichten, da sie wegen des Mangels an Planstellen keine Beförderungsaussichten hatten, und infolge ihrer Spezialkenntnisse auch ein Austausch mit Unteroffizieren des allgemeinen Truppendienstes nicht möglich war. Ebensowenig waren die Wehrpflichtigen geneigt, bei der Bundeswehr zu bleiben, zumal sie vorwiegend lediglich zum Wachdienst herangezogen wurden.

Der Wehrbeauftragte nahm bald darauf Gelegenheit, die Ergebnisse seines Besuches höheren Dienststellen mitzuteilen. Diese kannten die Probleme. Sie bemühten sich bereits seit längerer Zeit, das Kommando in festen Stellungen und Unterkünften unterzubringen.

Der Wehrbeauftragte wird den Problemen des Kommandos auch weiterhin seine besondere Aufmerksamkeit widmen.

5. Im Dezember 1961 besuchte der Wehrbeauftragte die Marine-Artillerie-Schule, um ein Bild von den Verhältnissen an dieser Schule zu gewinnen.

Er ließ sich zunächst von dem Kommandeur und den Lehrgangsleitern einen Überblick über die Dienstgestaltung und die Organisation der Schule geben. Anschließend besuchte er einige Hörsäle der Offizier- und Mannschaftslehrgruppen und unterhielt sich mit den Teilnehmern. Diese trugen ihm ihre Anliegen und Ansichten unbefangen und aufgeschlossen vor. Der Wehrbeauftragte gewann den Eindruck, daß die innere Führung an der Schule gut war.

Die Lehrgangsteilnehmer bezeichneten die Ausbildung durchweg als sehr gut. Von den Problemen, die sonst zur Sprache kamen, sind folgende hervorzuheben:

Die Soldaten können erst nach 2 bis 2½ Jahren mit einer Wohnung rechnen. Dies trifft vor allem die Jungverheirateten. Von den Offizieren wurde außer-

dem beanstandet, daß die Belange der Soldaten bei Planung und Bau der Wohnungen zu wenig berücksichtigt werden. Die Wohnungen oder einzelne Räume seien oft zu klein und die Raumaufteilung sei nicht immer zweckmäßig. Dies alles habe zur Folge, daß sich häufig gute Unterführer nicht weiterverpflichten. Dazu komme, daß die Berufsmöglichkeiten in Industrie, Handwerk und Handel, besonders von Spezialisten, oft höher eingeschätzt würden als eine längere Dienstzeit bei der Bundeswehr.

Der Wehrbeauftragte bat den Kommandeur, ihm Unterlagen über die Wohnungslage zuzuleiten.

II. Eingaben und Beschwerden

Die Fragen, die die Soldaten in ihren Eingaben und Beschwerden an den Wehrbeauftragten herantragen, sind im wesentlichen die gleichen wie in den Vorjahren. Sie betreffen vorwiegend Belange des dienstlichen Bereiches, umfassen aber auch viele persönliche Angelegenheiten.

Das Vorbringen in den Eingaben wird vom Wehrbeauftragten im wesentlichen unter folgenden Gesichtspunkten erfaßt:

Verfassung, insbesondere Grundrechte,

Rechtsprechung,
- Disziplinarrecht,
- Strafrecht,

innere Führung (im engeren Sinne),
- soldatische Ordnung,
- Erziehung und Bildung,
- Dienstgestaltung,

Fürsorgepflicht,
- Laufbahnangelegenheiten,
- Statusangelegenheiten,
- Familienzusammenführung, z. B. durch Wohnungsfürsorge,
- sonstige Fürsorge-Angelegenheiten, z. B. Gesundheitswesen, Unterbringung und Verpflegung, Urlaub,

Rechte aus dem Dienstverhältnis, z. B. Dienstzeitversorgung, vorzeitige Entlassung auf Antrag.

Selbstverständlich wiegen die Grundrechtsverletzungen am schwersten. Sie sind jedoch erfreulicherweise nicht zahlreich. Immerhin haben sie sich im Vergleich zum Vorjahr ungefähr verdoppelt. Dabei muß aber in Betracht gezogen werden, daß die Kopfzahl der Bundeswehr erheblich gestiegen ist.

Demgegenüber sind die Verstöße gegen die Grundsätze über die innere Führung (ohne Berücksichtigung des Fürsorgebereichs) etwa um die Hälfte zurückgegangen.

Den zahlenmäßig breitesten Raum nehmen bei den Eingaben nach wie vor jene Anliegen ein, die die Fürsorgepflicht betreffen. Hierbei sind die Fälle der Familienzusammenführung von besonderem Interesse. Viele von ihnen gehen immer noch auf den Wohnungsmangel zurück.

Eine weitere große Gruppe stellen die Eingaben dar, die Rechte aus dem Dienstverhältnis berühren. Hierzu gehören im Berichtsjahr insbesondere Fragen, die mit der dreimonatigen Wehranschlußübung und der gleichzeitigen Dienstzeitverlängerung für Soldaten auf Zeit zusammenhängen. Diese letztgenannten Probleme sind der Grund dafür, daß sich die Eingabenzahl dieser Gruppe im Vergleich zum Vorjahr etwa verdoppelt hat.

Das Verfahren, das der Wehrbeauftragte für die Bearbeitung der Eingaben und Beschwerden anwendet, hat sich weiterhin bewährt.

Die Truppe überprüft die ihr vom Wehrbeauftragten zugeleiteten Eingaben in der Regel sehr sorgfältig und bearbeitet auch jene, die ihr zur unmittelbaren Beantwortung zugehen, im allgemeinen gewissenhaft und erschöpfend.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß das den Soldaten gewährte Eingabe- und Beschwerderecht an den Wehrbeauftragten im Laufe von drei Jahren von der Truppe als ein freiheitlich demokratisches Recht anerkannt worden ist.

Die Zahl der Eingaben und Beschwerden ist im Berichtsjahr nicht so hoch wie im Vorjahr. Dies ist mitbedingt durch den Rücktritt des ersten Wehrbeauftragten. Bis zu diesem Zeitpunkt gingen monatlich durchschnittlich 350 und danach bis zum Amtsantritt des jetzigen Wehrbeauftragten etwa 200 Eingaben in der Dienststelle ein. Sodann stieg ihre Zahl auf rund 450 Eingaben an.

Eine ausführliche Übersicht über Zahl, Art und Erledigung der Geschäftsvorgänge gibt die als Anlage beigefügte Geschäftsstatistik.

In der Berichtszeit sind beim Wehrbeauftragten insgesamt 3829 Eingaben und Beschwerden eingegangen. Darunter befinden sich u. a. 13 anonyme Eingaben, die nicht zu bearbeiten sind, und 250 Eingaben, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren. Von den verbleibenden 3555 Eingaben entfallen auf

das Heer	1687,
die Luftwaffe	1084,
die Marine	202,
die Territoriale Verteidigung	168,
sonstige Stellen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr	414.

Auch im Berichtsjahr fällt der hohe Anteil an Eingaben und Beschwerden auf, den die Luftwaffe im Verhältnis zu ihrer Personalstärke hat. Die Gründe hierfür sind die gleichen, wie sie im Jahresbericht 1960 [1]) dargelegt worden sind.

[1]) Jahresbericht 1960, Abschnitt B II S. 10:
„Der im Verhältnis zu ihrer Personalstärke hohe Anteil der Luftwaffe erklärt sich aus den Schwierigkeiten in der laufbahngerechten Einteilung und Weiterbildung des technischen Personals, den begrenzten Verwendungsmöglichkeiten der Wehrpflichtigen sowie den besonderen Problemen, die die zahlreichen abgelegenen Standorte mit sich bringen."

Von den Dienstgradgruppen aller Teilstreitkräfte sind an den Eingaben beteiligt:

Offiziere	99
Unteroffiziere	1353
Mannschaften	1862

Bei den Mannschaften entfallen von den Eingaben auf:

Wehrpflichtige	767
Soldaten auf Zeit	1096

In 25 Fällen haben sich Abgeordnete an den Wehrbeauftragten gewandt. 240 Eingaben stammen von ehemaligen Soldaten der Bundeswehr oder deren Familienangehörigen, 69 von sonstigen Personen außerhalb der Bundeswehr.

Die vom Wehrbeauftragten veranlaßte Überprüfung der in Eingaben erhobenen Vorwürfe führte zu folgenden besonderen Maßnahmen:

Strafverfahren	5
disziplinargerichtliche Verfahren	6
Disziplinarstrafen	10
Disziplinarmaßnahmen	81

Der Wehrbeauftragte ist im Berichtsjahr dazu übergegangen, nicht mehr nur vereinzelt, sondern in allen Fällen die Dienststelle, die er um Stellungnahme ersucht hatte, von seiner Würdigung des Falles zu unterrichten. Er übersendet ihr eine Durchschrift seines abschließenden Schreibens an den Einsender und stellt dabei anheim, sie der Stelle, die von dem Vorbringen des Einsenders betroffen war, zur Kenntnis zu bringen. Mit dieser Regelung hat der Wehrbeauftragte einem oft an ihn herangebrachten Wunsch der Truppe entsprochen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß damit das Vertrauensverhältnis zwischen Truppe und Wehrbeauftragtem gefördert wird.

Auch im Berichtsjahr haben Vorgesetzte in einzelnen Fällen Soldaten schriftlich oder mündlich gerügt, weil sie sich an den Wehrbeauftragten gewandt hatten. Ebenso ist es vorgekommen, daß Soldaten unrichtig oder mißverständlich über ihr Beschwerderecht belehrt wurden. Der Wehrbeauftragte hat die betreffenden Vorgesetzten veranlaßt, alle Fälle in geeigneter Form den Soldaten gegenüber richtigzustellen.

In der Regel tragen die Soldaten ihr Anliegen dem Wehrbeauftragten in sachlicher und angemessener Form vor. Bisweilen lassen die Eingaben und Beschwerden jedoch erkennen, daß Erregung oder Verärgerung zu unsachlichen oder gar ausfallenden Äußerungen führen. Der Wehrbeauftragte empfiehlt den Einsendern in solchen Fällen, ihr Vorbringen neu zu fassen und sich dabei lediglich auf sachliche Angaben zu beschränken. Diese Art der Behandlung gewährleistet eine schnelle und reibungslose Erledigung der Eingaben und Beschwerden, weil dadurch Auseinandersetzungen über unberechtigte Vorwürfe vermieden werden.

Im folgenden sind einige **Beispiele** aus dem Bereich der Eingabenbearbeitung angeführt:

1. Mißhandlung und entwürdigende Behandlung eines Untergebenen

Unerfahrenheit zweier junger Offiziere führt zu mißbräuchlichen Methoden in der Ausbildung.

Der 22jährige Gefreite X (Wehrpflichtiger) führte in seiner Eingabe Beschwerde über zwei Zugführer seiner Kompanie (Leutnante, 23 bzw. 24 Jahre alt).

Sachverhalt:

Der Gefreite hatte während der Formalausbildung, die im Regen stattfand, sein Gewehr zwischen die Beine genommen, um seinen Dienstanzug in Ordnung zu bringen. Dabei ließ er die Waffe versehentlich zu Boden fallen. Leutnant Y hörte im Vorbeigehen das Fallen des Gewehrs, befahl dem Gefreiten „Legen Sie sich gleich daneben!" und ging weiter. Unmittelbar vor dem Gefreiten war eine Regenpfütze. Da er seinen Dienstanzug nicht beschmutzen wollte, legte er sich nicht flach auf den Boden, sondern ging nur in den Liegestütz. Der andere Zugführer, Leutnant Z, bemerkte diesen Vorgang und forderte den Gefreiten auf, den Befehl ordnungsgemäß auszuführen. Dabei setzte er seinen Fuß auf das Gesäß des Gefreiten und drückte ihn so nach unten, daß er sich nicht mehr im Liegestütz halten konnte und in die Pfütze fiel.

Der Wehrbeauftragte ersuchte den Kommandierenden General um Prüfung. Aufgrund dieser Prüfung sah sich der Disziplinarvorgesetzte veranlaßt, den Fall gemäß § 22 WDO a. F. an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die beiden Leutnante hatten nach ihrer Aussage in ihrem Verhalten lediglich eine erzieherische Maßnahme gesehen. Der Gedanke, eine entwürdigende Behandlung oder eine Körperverletzung zu begehen, war ihnen nicht gekommen. Die Anklagebehörde prüfte das Verhalten der Offiziere unter dem Gesichtspunkt der Mißhandlung und der entwürdigenden Behandlung Untergebener (§§ 30, 31 WStG). Sie stellte das Verfahren gemäß § 153 StPO ein, weil nur geringes Verschulden vorliege und die Folgen der Tat unbedeutend seien; ein böswilliges Handeln der Beschuldigten erscheine zweifelhaft.

Damit lag die Würdigung des Falles wieder in der Hand des Disziplinarvorgesetzten. Dieser wies den Leutnant Y, der den Befehl zum Hinlegen gegeben hatte, zurecht und ermahnte ihn, sich künftig besser zu beherrschen. Leutnant Z, dessen Pflichtwidrigkeit schwerer wog, bestrafte er mit einem Verweis. Beide Offiziere sahen das Unrecht ihres Verhaltens ein. Der Bataillonskommandeur belehrte darüber hinaus alle Vorgesetzten seines Bataillons über die Behandlung Untergebener.

Im Hinblick darauf, daß es sich um ein einmaliges Versagen der beiden Offiziere handelte und daß sich beide bisher tadelfrei verhalten hatten, sah der Wehrbeauftragte die Angelegenheit als abgeschlossen an.

2. Falsches Verhalten eines Vorgesetzten

Ein junger Offizier setzt sich über Dienstvorschriften und Ausbildungsrichtlinien hinweg.

Der Wehrbeauftragte ist mit der rechtlichen Würdigung einiger Verstöße durch die Truppe nicht einverstanden und wendet sich daher an den Bundesminister der Verteidigung.

Der 21jährige Wehrpflichtige X beklagte sich beim Wehrbeauftragten über die Ausbildungsmaßnahmen seines Zugführers, des Leutnants Y, und schilderte verschiedene Vorfälle. Diese hatten sich nach seiner Darstellung wie folgt zugetragen:

Die Soldaten sollten nach einer Gasraumprobe in einem Schutzraum, der etwa 10 km von der Unterkunft entfernt liegt, in die Kaserne zurückgefahren werden. Da sie vor dem Aufsitzen auf die Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß antraten, führte Leutnant Y mit Erlaubnis des Kompaniechefs seinen Zug im Fußmarsch zur Unterkunft. Aus diesem Marsch wurde ein Eilmarsch über eine Strecke von mehr als 10 km. Er war besonders anstrengend, weil die Soldaten trotz des Hochsommerwetters eine gefütterte Feldjacke trugen. Einige von ihnen konnten nach mehreren Kilometern das Marschtempo nicht mehr einhalten und blieben zurück. Leutnant Y befahl ihnen, aufzuschließen, und drohte für den Weigerungsfall mit Bestrafung. Einzelne Soldaten waren so erschöpft, daß sie dem Befehl nicht mehr folgen konnten. Sie mußten von ihren Kameraden getragen werden. Der Soldat Z brach mit Herzbeschwerden zusammen. Die Soldaten, die an der Spitze des Zuges marschierten, mußten Gefechtsdienst machen, bis die Nachzügler aufgeschlossen hatten.

Bei einer anderen Gelegenheit gab Leutnant Y während der Formalausbildung mehr als 30 Minuten lang Befehle wie „auf, nieder!", „volle Deckung!", „Sprung auf, marsch-marsch!", „hinsetzen-Achtung!".

Bei einem Schulschießen gaben mehrere Rekruten ihre Meldung in unrichtiger Form ab. Sie mußten auf Befehl des Leutnants Y so oft in die Sonne sehen, bis sie die Meldung richtig erstatten konnten.

In einem Fall ließ Leutnant Y einen Soldaten, der das Gewehr fallengelassen hatte, 10 Liegestütze machen. Nach jedem einzelnen Liegestütz mußte der Soldat sagen „Ich bin Soldat, ich bin es gerne, der Urlaub liegt in weiter Ferne".

Der Wehrbeauftragte ersuchte eine höhere Kommandobehörde um Prüfung der Angelegenheit. Nach deren Feststellung war die Beschwerde im wesentlichen unbegründet und die Schilderung der Vorgänge durch den Einsender zum Teil übertrieben.

Im einzelnen ergab sich aus der Stellungnahme folgendes:

Gegen den Eilmarsch bestanden keine Bedenken. Zwar war der Marsch durch den gefütterten Kampfanzug erschwert worden, dies wurde aber dadurch gemildert, daß die Soldaten unterwegs den Stahlhelm absetzen und auch die Kampfjacke öffnen durften. Entgegen der Darstellung des Einsenders hatte an dem fraglichen Tage kein Hochsommerwetter geherrscht. Die Temperaturen hatten zwischen 16° und 18° geschwankt. Außerdem hatte es zeitweise geregnet.

Auch die Gefechtseinlagen hatten den Vorschriften entsprochen und waren notwendig gewesen; andernfalls hätte der Marsch unterbrochen werden müssen, bis die Nachzügler aufgeschlossen gehabt hätten. Diesen war im übrigen von dem Leutnant Y keine Bestrafung angedroht worden.

Der Herzanfall des Soldaten Z hatte keine nachteiligen Folgen. Z galt als einer der besten Sportler der Kompanie und war sofort nach Rückkehr in die Unterkunft durch den Truppenarzt und am nächsten Tage durch einen Spezialarzt untersucht worden. Beide Untersuchungen hatten keinen Befund ergeben.

Bei der Formalausbildung hatte Leutnant Y 5 bis 8 Minuten lang das Kommando über eine Gruppe übernommen, die sich undiszipliniert verhalten hatte. Hierbei befahl er auch „hinlegen!" und „hinsetzen!". Dies sollte nach Auffassung des Leutnants lediglich der Aufmunterung dienen.

Die Kommandobehörde billigte diese Maßnahme nicht, da sie nicht den Ausbildungsrichtlinien entsprach.

Die Behauptung, Soldaten hätten in die Sonne blicken müssen, bis sie ihre Meldung richtig erstatten konnten, fand ihre Erklärung darin, daß Leutnant Y bei falschen Meldungen gesagt hatte „Schauen Sie kurz in die Sonne, dann wachen Sie auf!".

Leutnant Y hatte im übrigen nicht 10, sondern 5 Liegestütze befohlen, als ein Soldat sein Gewehr fallengelassen hatte. Er hatte die Liegestütze nicht als Schikane, sondern als Erziehungsmaßnahme angesehen. Der Soldat sollte lernen, seine Waffe fester in der Hand zu halten. Den erwähnten Spruch hatte aber weder dieser noch ein anderer Soldat jemals aufsagen müssen.

Bei Leutnant Y handelt es sich nach dem Urteil seiner Vorgesetzten um einen brauchbaren Ausbilder, der es an Fürsorge für seine Untergebenen nie hatte fehlen lassen. Im Hinblick auf seine sonst einwandfreie Führung sah der Disziplinarvorgesetzte von einer Bestrafung ab, ermahnte ihn jedoch eindringlich, Vorschriften und Ausbildungsbefehle unbedingt zu beachten. Außerdem belehrte er ihn darüber, daß er im Wiederholungsfalle mit einer empfindlichen Strafe zu rechnen habe. Die Kommandobehörde nahm darüber hinaus den Fall zum Anlaß, alle unterstellten Ausbildungseinheiten entsprechend zu belehren.

Der Wehrbeauftragte hatte gegen die Auffassung der Kommandobehörde insoweit Bedenken, als er die Gefechtsausbildung während des Eilmarsches und die Anordnung der Liegestütze nicht billigte. Er wandte sich daher an den Bundesminister der Verteidigung und bat diesen um seine Auffassung.

Der Bundesminister der Verteidigung stellte fest, daß Leutnant Y lediglich den Befehl hatte, den Zug im Fußmarsch zurückzuführen, hingegen keine Erlaubnis zur Gefechtsausbildung. Das Anordnen von Liegestützen als erzieherische Maßnahme war unstatthaft. Derartige Übungen sind nach seiner Ansicht nur bei der Sportausbildung sinnvoll. Der

Bundesminister der Verteidigung hielt jedoch die gegen Leutnant Y getroffene Maßnahme für ausreichend, weil sich der Offizier sonst einwandfrei geführt hatte.

Der Wehrbeauftragte hatte gegen diese Würdigung keine Bedenken und betrachtete den Fall als abgeschlossen.

3. Mängel bei der Ausbildung von Wehrpflichtigen

Ein Unterführer verstößt gegen Grundsätze der Ausbildung und Erziehung. Er wird deswegen belehrt.

Die Anordnung schriftlicher Arbeiten sollte als besondere erzieherische Maßnahme betrachtet werden, die dem Kompaniechef vorbehalten bleibt.

Der Wehrpflichtige X, Angehöriger einer Ausbildungskompanie, beschwerte sich 3 Wochen nach seinem Eintritt in die Bundeswehr beim Wehrbeauftragten über die Ausbildungsmethoden des Unteroffiziers Y. Während des Gefechtsdienstes habe dieser ihm beim „Robben" den Befehl gegeben, er solle aus Übungsgründen einen Kameraden mitschleifen, obwohl er selber kaum das Gewehr und sein Sturmgepäck habe tragen können. Wenn jemand bei der Formalausbildung einen Fehler mache, dann gebe der Unteroffizier Gefechtseinlagen wie „Tieffliegeer", „Granateinschläge" oder „MG-Feuer". Wegen jeder Kleinigkeit beim Unterricht müsse man eine Strafarbeit schreiben. Nach Dienst lasse sich Unteroffizier Y von den Soldaten die Stiefel putzen. Während einer Übung sei es vorgekommen, daß für eine Gruppe das Mittagessen nicht mehr gereicht habe. Trotzdem sei der Dienst am Nachmittag genauso hart wie sonst gewesen.

Der Wehrbeauftragte veranlaßte den Befehlshaber des Wehrbereichs, das Vorbringen zu überprüfen. Dabei bestätigten sich die Angaben des Einsenders im wesentlichen.

Der Befehlshaber billigte die von Unteroffizier Y befohlenen Gefechtseinlagen nicht. Ebenso hielt er es für unstatthaft, daß die Soldaten von Vorgesetzten zum Stiefelputzen herangezogen wurden. Unteroffizier Y wurde eingehend auf die Unzulässigkeit seines Verhaltens hingewiesen. Sein Kompaniechef belehrte alle Unteroffiziere der Kompanie entsprechend. Ebenso belehrte der Bataillonskommandeur die Kompaniechefs.

Die Überprüfung ergab weiterhin, daß das Essen bei der gefechtsmäßigen Ausgabe im Gelände tatsächlich zweimal nicht gereicht hatte, aber jeweils nachgeliefert worden war. Der Kompaniechef wurde angehalten, bei der Verpflegungsausgabe künftig die ordnungsgemäße Versorgung aller Soldaten sicherzustellen.

Die übrigen Angaben des Einsenders gaben dem Befehlshaber keinen Anlaß zum Einschreiten. Er bezeichnete den „Verwundetentransport" als Kameradenpflicht, wie sie im Verteidigungsfalle von jedem Soldaten in jeder Lage erfüllt werden müsse.

Gegen das Abschreiben von Vorschriften, die trotz eingehender Belehrung nicht beherrscht wurden, hatte der Befehlshaber keine Bedenken, solange sich derartige Übungen im angemessenen Rahmen hielten.

Da der Wehrbeauftragte es für bedenklich hielt, daß Unterführer nach freiem Ermessen schriftliche Arbeiten aufgeben dürfen, bat er den Befehlshaber um nochmalige Prüfung dieser Frage. Aus der erneuten Stellungnahme des Befehlshabers ging hervor, daß die Zug- und Gruppenführer vom Kompaniechef ermächtigt waren, schriftliche Arbeiten anzuordnen, wenn bei einzelnen Soldaten wiederholt festgestellt wurde, daß sie wichtige Vorschriften nicht kannten. Die Arbeiten wurden nicht als Strafe, sondern als erzieherische Maßnahmen bei Nachlässigkeit im Ausbildungsdienst oder im Unterricht angesehen. Der Bataillonskommandeur veranlaßte, daß schriftliche Arbeiten künftig in jedem einzelnen Fall nur vom Kompaniechef angeordnet werden dürfen.

Abschließend führte der Befehlshaber aus, daß gelegentliche Fehlleistungen von Vorgesetzten nicht selten auf Jugend und mangelnde Erfahrung in der Menschenführung beruhen. Im vorliegenden Fall sei der Kompaniechef 27 Jahre alt und erst 5 Jahre Soldat. Das Durchschnittsalter der Ausbildungsunteroffiziere in der Einheit betrage 23 Jahre. Der Befehlshaber betonte, daß er mit diesen Angaben das falsche Verhalten der Vorgesetzten lediglich erklären, aber keineswegs entschuldigen wolle. Im übrigen wies er darauf hin, daß gerade an die Offiziere und Unteroffiziere einer Ausbildungskompanie besonders hohe Anforderungen gestellt würden, weil sie viermal jährlich neu einberufene Soldaten ausbilden müßten. Im übrigen stehe kaum ausreichende Zeit zur Verfügung, um die Unterführer systematisch auf ihre Aufgaben vorzubereiten. Der Befehlshaber beauftragte den Bataillonskommandeur, sich der Unterführerausbildung besonders anzunehmen.

Der Wehrbeauftragte sah mit der Würdigung durch den Befehlshaber die Angelegenheit als abgeschlossen an.

4. Mißbrauch erzieherischer Maßnahmen

Auch gute Unterführer bedürfen der Dienstaufsicht durch den verantwortlichen Vorgesetzten.

Der Gefreite X und der Kanonier Y derselben Einheit führten unabhängig voneinander beim Wehrbeauftragten Beschwerde über ihren Zugführer, Feldwebel Z. Dieser habe auf dem Marsch zum Liegeplatz für Gerät und Geschütze nach Gutdünken Infanteriegefechtsausbildung durchgeführt, weil ein großer Teil der Soldaten seinem Befehl, den Helm aufzusetzen, nicht schnell genug nachgekommen sei. Auf die Befehle „Sprung auf, marsch-marsch!" und „volle Deckung!" hätten die Soldaten eine Strecke von etwa 1,5 km zurücklegen müssen. Der Zugführer habe geäußert, es bereite ihm Freude, die Soldaten zu „scheuchen"; einem habe er gesagt, er wolle ihn „scheuchen", bis er „verrecke".

Der Wehrbeauftragte wandte sich an den Divisionskommandeur und ersuchte ihn um Überprüfung. Diese hatte folgendes Ergebnis:

Auf dem etwa 2,5 km langen Marsch zum Liegeplatz hatten die Soldaten durch häufiges Sprechen und Lachen die militärische Ordnung erheblich gestört. Auch hatten sie den befohlenen Gleichschritt nicht eingehalten. Um die Disziplin wiederherzustellen, führte Feldwebel Z teils mit dem ganzen Zug, teils mit einzelnen Soldaten, die ihm wegen ihres disziplinwidrigen Verhaltens besonders aufgefallen waren, Infanteriegefechtsausbildung durch, wie sie der Einsender geschildert hatte. Diese setzte er auch noch auf dem Liegeplatz fort.

Ungeklärt blieb trotz eingehender Untersuchung die angebliche Äußerung des Feldwebels Z, es bereite ihm Freude, die Soldaten zu „scheuchen". Keiner der vernommenen Soldaten konnte dies bestätigen. Ein Gefreiter wollte gehört haben „mir macht es nichts aus, Euch zu scheuchen!" Feldwebel Z selbst gab seine Äußerung folgendermaßen wieder: „Wenn Sie uns ärgern, haben wir noch unsere Freude."

Die behauptete weitere Bemerkung des Feldwebels Z, er wolle einen Soldaten „scheuchen", bis er „verrecke", stellte sich bei der Vernehmung des betroffenen Soldaten als wahr heraus.

Ein weiterer Gefreiter, der infolge einer Knieverletzung eine Übung nicht richtig ausführen konnte, wurde nach seiner Aussage von Feldwebel Z mit folgenden Worten zu der Übung gezwungen: „Ist egal und wenn Sie dabei totgehen!" Feldwebel Z hatte im übrigen schon früher einmal von seinem Regimentskommandeur gerügt werden müssen, weil dieser ihn bei einer unerwarteten Inspektion überraschte, als er einen Soldaten bei der Geschützausbildung robben ließ.

Der Divisionskommandeur veranlaßte, daß der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde. Diese stellte das Verfahren ein und überließ den Fall der Truppe zur disziplinaren Erledigung. Daraufhin wurde Feldwebel Z von seinem Bataillonskommandeur mit 5 Tagen Arrest bestraft. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Bei der Strafzumessung sowie bei der Frage der Aussetzung zur Bewährung wurde berücksichtigt, daß es sich bei Feldwebel Z trotz seiner Verstöße nicht um einen zur Schikane neigenden Vorgesetzten handelt. Z hatte zwar in wenigen Einzelfällen versagt, wurde aber sehr gut beurteilt und als Vorgesetzter allgemein geschätzt.

Der Divisionskommandeur nahm den Vorgang zum Anlaß, die Handhabung der Dienstaufsicht in diesem Bataillon zu prüfen. Da bereits ein ähnliches Vorkommnis die mangelnde Dienstaufsicht des Bataillonskommandeurs deutlich gemacht hatte und der Divisionskommandeur den erneuten Verstoß als schwerwiegend beurteilte, veranlaßte er die Ablösung des Bataillonskommandeurs.

Der Wehrbeauftragte betrachtete mit dieser Regelung die Angelegenheit als abgeschlossen.

5. Zulässigkeit von erzieherischen Maßnahmen

Kollektive Strafen sind unzulässig. Kameradenerziehung durch Gewaltanwendung („Heiliger Geist") ist verboten.

Dagegen sind erzieherische Maßnahmen, die gegen eine Vielzahl von Soldaten gerichtet sind, zulässig, wenn der Erziehungszweck nur durch das dienstliche Zusammenwirken der Beteiligten erreicht werden kann.

Der Gefreite X beklagte sich in einer Eingabe darüber, daß sein Kompanieoffizier, Oberleutnant Y, während der Abwesenheit des Kompaniechefs zur Aufrechterhaltung der Disziplin gedroht habe: „Ich werde so lange mit Kollektivstrafen beibleiben, bis Ihr Eure Kameraden durch den ‚Heiligen Geist' und Prügel erzogen habt!"

Solche Drohungen habe er wiederholt gebraucht. In einem Fall sei es deswegen während eines Aufenthalts auf dem Truppenübungsplatz zu einem Zwischenfall unter Kameraden gekommen.

Der Wehrbeauftragte veranlaßte eine Überprüfung durch den Divisionskommandeur. Dabei wurde der vom Einsender dargestellte Sachverhalt nur teilweise bestätigt. Der genaue Wortlaut der Äußerung ließ sich nicht mehr feststellen. Jedenfalls war sie in der von X behaupteten Form nicht gefallen.

Nachweislich hatte sich Oberleutnant Y jedoch dahingehend geäußert, er müsse Kollektivmaßnahmen in Form von Dienst außer der Reihe anwenden, bis alle Soldaten gelernt hätten, ihre Sachen und Geräte ordentlich zu pflegen. Er sah sich zu dieser Bemerkung veranlaßt, weil nach Rückkehr der Einheit vom Truppenübungsplatz bei mehrfachen Kontrollen festgestellt wurde, daß Stuben, Spinde, Betten und Bekleidung fast aller Soldaten in Unordnung waren. Außerdem hatte kein Soldat sein Alarmgepäck vollständig und bestimmungsgemäß gepackt. Mit der Äußerung wollte Oberleutnant Y, wie der Einsender später einräumte, keine Kollektivstrafe, sondern eine besondere erzieherische Maßnahme ankündigen. Diese sollte für alle verbindlich sein und jeden einzelnen Soldaten in gleicher Form und in gleichem Umfange treffen. Bei dieser Gelegenheit bemerkte der Kompanieoffizier sinngemäß, es sei traurig, wenn die Soldaten einzelne ihrer Kameraden, die sich ständig außerhalb der Gemeinschaft stellten, nicht mit Gewalt erziehen könnten. Dabei fiel auch das Wort „Heiliger Geist" mit dem Hinweis, so etwas könne nicht befohlen werden. Der Zwischenfall auf dem Truppenübungsplatz — einige Soldaten hatten gerauft — stand in keinem Zusammenhang mit den Äußerungen des Oberleutnants Y.

Der Divisionskommandeur teilte dem Wehrbeauftragten mit, daß Oberleutnant Y über die Unzulässigkeit seiner Äußerungen eindringlich zurechtgewiesen und verwarnt worden sei.

Der Wehrbeauftragte war mit den Maßnahmen des Divisionskommandeurs einverstanden und teilte dem Einsender das Ergebnis seiner Prüfung mit.

6. Beleidigung eines Untergebenen

Ein junger Offizier wird von seinem Disziplinarvorgesetzten veranlaßt, sich bei einem Soldaten, den er aus Verärgerung beleidigt hat, zu entschuldigen.

Der Gefreite X (Wehrpflichtiger) schilderte in seiner Eingabe folgenden Sachverhalt:

Er war vor einiger Zeit zur Brandwache eingeteilt. Als der Offizier vom Dienst, Leutnant Y, die Wache heraustreten ließ, befand sich X gerade auf der Toilette. Etwa 5 Minuten später — X wollte soeben dem Befehl Folge leisten — erschien Leutnant Y auf der Stube und schrie ihn im Beisein mehrerer Soldaten mit den Worten an: „Sie verdammtes Charakterschwein! Unten liegt ein Kamerad von Ihnen verletzt, und Sie brauchen mehr als 10 Minuten, um fertig zu werden!" Gefreiter X bat Leutnant Y zweimal, die Äußerung zurückzunehmen. Dieser lehnte dies jedoch ab.

Der Wehrbeauftragte bat den Regimentskommandeur um Prüfung des Vorbringens. Dabei ergab sich, daß die Angaben des Einsenders zutrafen.

Der Kompaniechef veranlaßte Leutnant Y, sich beim Gefreiten X in Gegenwart der Zeugen des Vorfalls zu entschuldigen. Außerdem erhielt Leutnant Y eine scharfe Zurechtweisung, die aktenkundig gemacht wurde. Ferner belehrte ihn der Kompaniechef, daß im Wiederholungsfalle eine disziplinare Bestrafung unvermeidbar sei.

Da Leutnant Y, abgesehen von diesem Vorfall, als ein verantwortungsbewußter Offizier beurteilt wurde, der sich stets tadelfrei verhalten hatte, sah der Wehrbeauftragte mit dieser Würdigung die Angelegenheit als abgeschlossen an.

7. Falsche Behandlung von Untergebenen

Ein Vorgesetzter darf das Ehrgefühl Untergebener nicht durch unangebrachte Äußerungen verletzen.

Der Gefreite X (Wehrpflichtiger) beschwerte sich wenige Wochen vor seinem Ausscheiden beim Wehrbeauftragten über unrichtiges Verhalten eines Vorgesetzten, des Feldwebels Y.

Nach seinem Vorbringen beleidigte ihn Feldwebel Y vor versammelter Mannschaft u. a. mit den Worten: „Sie Zulukaffer, Sie verkommener Rheinländer!" Des weiteren unterstellte Feldwebel Y dem Wort „jawohl" die Bedeutung „Du kannst mich . . ."

Der Wehrbeauftragte veranlaßte eine höhere Kommandobehörde, den Fall zu prüfen. Dabei ergab sich folgendes:

Der Einsender hatte kürzlich unter Alkoholeinwirkung nachts in der Unterkunft randaliert und war deswegen am anderen Morgen von Feldwebel Y zur Rede gestellt worden. Dabei hatte ihn dieser ermahnt, sich in der noch verbleibenden Dienstzeit anständig zu benehmen. Später berühre es ihn nicht mehr, wenn der Gefreite sich als Zivilist wie ein „Zulukaffer" benehme.

Ob die Worte „verkommener Rheinländer" tatsächlich gefallen sind, ließ sich nicht mit Sicherheit feststellen. Nach den Angaben der Zeugen konnte es sich allenfalls um Kantinengespräche scherzhafter Art gehandelt haben.

Der Gefreite X hatte auf Befehl des Feldwebels Y wiederholt mit einem betont lässigen, ironisch gemeinten „jawohl" geantwortet. Feldwebel Y reagierte darauf in der Weise, daß er ihm empfahl, statt des „Jawohl" könne er gleich den „Götz von Berlichingen" zitieren.

Der Regimentskommandeur wies den Feldwebel wegen seiner Äußerungen zurecht und belehrte ihn über die richtige Behandlung von Untergebenen.

Gegen diese Regelung erhob der Wehrbeauftragte keine Einwendungen und betrachtete den Fall damit als abgeschlossen.

8. Unzulässiger Befehl bei der Sportausbildung

Befehle dürfen nicht im Widerspruch zu den Ausbildungsrichtlinien stehen.

Ein Gefreiter beschwerte sich in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten über seinen Kompaniechef, weil dieser ihm bei einer dienstlich angesetzten Schwimmausbildung befohlen habe, vom 3 m-Brett zu springen. Er habe den Befehl nicht ausgeführt, da er Nichtschwimmer sei und außerdem eine kürzlich überstandene Nasenoperation es ihm unmöglich mache, unterzutauchen.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der vom Einsender angeschnittenen Frage bat der Wehrbeauftragte den Bundesminister der Verteidigung um Überprüfung der Angelegenheit.

Dieser brachte in seiner Stellungnahme zum Ausdruck, daß nach den vorläufigen Richtlinien für die Sportausbildung in der Bundeswehr Schwimmübungen in tiefem Wasser nur dann zugelassen sind, wenn der Soldat im Schwimmen eine deutliche Sicherheit erkennen läßt. Dann sind auch Sprünge vom 1 m-Brett erlaubt. Keinesfalls ist es jedoch statthaft, Nichtschwimmer vom 3 m-Brett springen zu lassen. Diese Übung darf nur von Freischwimmern verlangt werden, wenn die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

Der Befehl des Kompaniechefs an den Gefreiten war deshalb unzulässig. Er widersprach den Richtlinien für die Sportausbildung in der Bundeswehr und stellte somit eine Verletzung der Dienstpflichten dar. Der Kompaniechef wurde wegen seines Verhaltens mit einem Verweis bestraft.

9. Falsche Bewertung von Ausbildungsmaßnahmen

Junge Soldaten sind häufig nicht in der Lage, den Sinn von Ausbildungsmaßnahmen zu erkennen.

Der Kanonier X (Wehrpflichtiger) beschwerte sich in einer Eingabe über den Unteroffizier Y, der mit seinem Zug eine Infanteriegefechtsausbildung durchgeführt habe, die in eine „Schinderei" ausgeartet sei.

Nach seinen Angaben verletzten sich dabei mehrere Kameraden; ein Wehrpflichtiger sei vor Erschöpfung zusammengebrochen. Er selbst habe sich beim Gleiten mit aufgesetzter Gasmaske eine starke Prellung an der Hand zugezogen und geglaubt, die Hand sei gebrochen. Vor Schmerzen sei ihm übel geworden; er habe daher die Gasmaske vom Gesicht gerissen und Unteroffizier Y darauf aufmerksam gemacht, daß er sich verletzt habe. Wie er weiter angab, ging dieser aber nicht darauf ein, sondern gab ihm wiederholt den Befehl, die Gasmaske wieder aufzusetzen und an der Übung weiter teilzunehmen. Er sei jedoch körperlich nicht in der Lage gewesen, dem Befehl des Unteroffiziers Folge zu leisten.

Der Wehrbeauftragte ersuchte den Divisionskommandeur um Prüfung der Angelegenheit, die zu folgendem Ergebnis führte:

Bei der Infanteriegefechtsausbildung wurden „Bewegung im Gelände" und „geöffnete Ordnung" sowie der gefechtsmäßige Gebrauch der ABC-Schutzmaske geübt. Gleich zu Anfang der Ausbildung wurde einem Wehrpflichtigen nach dem Aufsetzen der Schutzmaske übel. Er wurde vom Zugführer, bei dem er sich gemeldet hatte, in den Sanitätsbereich geschickt. Bei der Untersuchung stellte sich heraus, daß die Behauptung des Einsenders nicht zutraf, wonach der Soldat durch die Härte der Ausbildung vor Erschöpfung zusammengebrochen war. Auch für die Verletzung eines anderen Soldaten, der sich gegen Ende der Übung am rechten Knie eine Prellung zugezogen hatte, trug der Unteroffizier nicht die Verantwortung. Der Soldat hatte sich beim Hinlegen versehentlich an einem scharfkantigen Stein gestoßen. Ebensowenig war der Vorwurf des Einsenders begründet, Unteroffizier Y habe sich ihm gegenüber nicht korrekt benommen. Kanonier X verletzte sich die Hand, als er durch eine ungeschickte Bewegung gegen einen Stein oder eine Baumwurzel stieß. Dabei fiel ihm der Stahlhelm vom Kopf, und das Gewehr rutschte ihm vom Rücken. Entgegen seiner Darstellung machte er den Unteroffizier zunächst nicht in eindeutiger Weise auf seine Verletzung aufmerksam, sondern gestikulierte wild, riß sich die Schutzmaske vom Gesicht, warf sie auf die Erde und entfernte sich anschließend fluchend. Dabei rief er aus, er habe sich verletzt. Der Aufforderung des Zugführers, stehenzubleiben, folgte er erst beim zweiten Anruf. Unteroffizier Y befahl ihm danach, Schutzmaske und Stahlhelm wieder aufzusetzen und wies darauf hin, daß er im Ernstfall einer so kleinen Verletzung auch keine Beachtung schenken könne. Kanonier X befolgte diesen Befehl. Nachdem Unteroffizier Y so seinen Befehl durchgesetzt hatte, hob er ihn wieder auf und entließ den Soldaten in den Sanitätsbereich. In Anbetracht der Disziplinlosigkeit des Kanoniers X bestanden gegen das Verhalten des Unteroffiziers keine Bedenken.

Die Überprüfung ergab ferner, daß sich die Gefechtsausbildung im sinnvollen Rahmen gehalten hatte.

Der Einsender war wegen seines diszplinwidrigen Verhaltens gegenüber seinem Zugführer vom Disziplinarvorgesetzten mit vierzehn Tagen Ausgangsbeschränkung bestraft worden.

Der Wehrbeauftragte wies den Soldaten in einem abschließenden Schreiben darauf hin, daß seine Vorwürfe durch die Überprüfung im wesentlichen nicht bestätigt worden seien. Er empfahl ihm, künftig seine Angaben sorgfältiger zu überprüfen. Dem Divisionskommandeur übersandte er eine Durchschrift des Schreibens an den Einsender und stellte ihm anheim, der betroffenen Einheit davon Kenntnis zu geben.

10. Falsch verstandene Fürsorge — unrichtige Belehrung über das Beschwerderecht

Fürsorgemaßnahmen dürfen die Rechte der Soldaten nicht unnötig beeinträchtigen.

Das Recht der Soldaten, sich ohne Einhaltung des Dienstweges an den Wehrbeauftragten zu wenden, darf nicht eingeschränkt werden.

Zwei Gefreite (Wehrpflichtige) wandten sich unabhängig voneinander an den Wehrbeauftragten und übersandten ihm Abschriften eines Gruppenbefehls, der folgenden Wortlaut hatte:

„Gewährung von Nacht- und Wochenendurlaub

Aus Fürsorgegründen befehle ich, daß Soldaten, die in der vorausgegangenen Woche einen Tag und länger krank (auch innendienstkrank) waren, weder Wochenend- noch während 5 Tagen nach Beendigung der Krankheit Nachturlaub bekommen."

Die Gefreiten baten den Wehrbeauftragten, die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen diesen Befehl zu prüfen und gegebenenfalls die Eingaben als Beschwerden anzusehen.

Der Wehrbeauftragte ersuchte den Regimentskommandeur, die Angelegenheit zu prüfen, die Einsender schriftlich vom Ergebnis zu unterrichten und ihm eine Durchschrift seines Antwortschreibens zuzuleiten.

In gleichlautenden Schreiben an die Gefreiten teilte der Regimentskommandeur mit, er billige den Gruppenbefehl, da es sich um eine reine Fürsorgemaßnahme handle. Eine dem Befehl entsprechende Regelung gelte für das ganze Regiment. Im übrigen gehöre es nicht zu den Aufgaben des Wehrbeauftragten, darüber zu entscheiden, ob die Beschwerden zulässig seien. Er empfahl den Soldaten, sich an die Wehrbeschwerdeordnung zu halten, aus der sie die Bestimmungen über Art, Form und Frist einer Beschwerde entnehmen könnten. Ihre Vorgesetzten würden sie auf Verlangen gern über den ordnungsgemäßen Beschwerdeweg erneut unterrichten, auch wenn sie diesen als Gefreite hätten kennen müssen.

Der Wehrbeauftragte sah sich veranlaßt, den Kommandierenden General mit der Angelegenheit zu befassen, weil er gegen den Gruppenbefehl Bedenken hatte und mit der Belehrung über das Beschwerderecht nicht einverstanden war. Nach seiner Auffassung entsprach die Belehrung nicht den gesetzlichen Bestimmungen, weil sich die Soldaten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten wenden können. Er bat deshalb den Kommandierenden General, ihm seine An-

sicht über die Zulässigkeit des Gruppenbefehls mitzuteilen und den Regimentskommandeur zu veranlassen, die Bescheide an die Soldaten, soweit sie die Belehrung betrafen, zu berichtigen.

Der Kommandierende General entsprach dem Ersuchen des Wehrbeauftragten und übersandte ihm Durchschriften der berichtigten Bescheide des Regimentskommandeurs.

Er veranlaßte, daß der Gruppenbefehl aufgehoben wurde. Bestimmend hierfür war, daß eine generelle Sperre des Nacht- und Wochenendurlaubs für Soldaten, die in der vorausgegangenen Woche krank gewesen waren, einer Bestrafung gleichkommt und daher auf jeden Fall unzulässig ist.

Dagegen hielt er im Einzelfall bei erst kürzlich überstandener Krankheit eine Sperre des Nacht- und Wochenendurlaubs aus Fürsorgegründen für vertretbar oder gar angebracht. Jedoch sollte eine solche Maßnahme nur vom Disziplinarvorgesetzten und nach Rücksprache mit dem Truppenarzt getroffen werden.

Der Wehrbeauftragte erklärte sich mit den getroffenen Maßnahmen einverstanden.

11. Eingaberecht der Soldaten nach § 7 des Wehrbeauftragten-Gesetzes

Ein Vorgesetzter rügt einen Soldaten, weil dieser sich an den Wehrbeauftragten gewandt hat.

Ein Maat beanstandete in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten die Bordverpflegung. Dabei übte er auch Kritik am Verpflegungslieferanten und am Koch.

Der Wehrbeauftragte ersuchte eine höhere Kommandobehörde, die Angelegenheit zu prüfen, dem Einsender vom Ergebnis schriftlich Kenntnis zu geben und ihm, dem Wehrbeauftragten, eine Durchschrift der Antwort zukommen zu lassen.

Im Rahmen der Untersuchung berichtete der Geschwaderkommandeur dieser Kommandobehörde, daß die Auswahl der Verpflegungslieferanten in dem betreffenden Standort begrenzt und der Wettbewerb nur gering sei. Dies wirke sich nachteilig auf die Qualität der gelieferten Waren aus. Hinzu komme, daß die Leistungen des Kochs unterschiedlich seien. Er beabsichtigte daher dessen Ablösung.

Den Bescheid an den Einsender erteilte sodann der Geschwaderkommandeur, obwohl der Wehrbeauftragte die höhere Kommandobehörde hierum ersucht hatte. In diesem Bescheid ging der Kommandeur überhaupt nicht auf das Vorbringen ein, sondern rügte lediglich, daß der Maat sich an den Wehrbeauftragten gewandt hatte. Das Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Sie haben gemäß dem Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages das Recht, sich ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Der Wehrbeauftragte wird aber nur tätig, wenn Umstände bekanntwerden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze über die innere Führung schließen lassen. Der von Ihnen gewählte Weg ist aus diesen Gründen nicht richtig.

Sinnvoller wäre es gewesen, die Fragen zu klären,

1. im vertrauensvollen Gespräch im Kreis der Unteroffiziere des Bootes,
2. durch Einschaltung des Vertrauensmannes,
3. in der offenen Aussprache mit dem Kommandanten.

Durch Ihr Verhalten könnte der Eindruck entstehen, als ob es Ihnen an Vertrauen in der Bordgemeinschaft fehlt.

Sie können sicher sein, daß alle Ihre Vorgesetzten für sachliche, positive Kritik aufgeschlossen sind. Der von Ihnen gewählte Weg enthält aber die Gefahr, daß Sie sich selbst aus der Bordgemeinschaft ausschließen."

Der Wehrbeauftragte teilte daraufhin der Kommandobehörde mit, daß die Prüfung der Frage, ob eine Eingabe Grundrechte oder Grundsätze über die innere Führung berühre, nach dem Gesetz dem Wehrbeauftragten vorbehalten bleiben müsse. In welcher Weise er dem Vorbringen eines Soldaten nachgehe, sei ebenfalls seine Sache. Da der Maat wegen der Anrufung des Wehrbeauftragten gerügt worden sei und dies gegen das Gesetz verstoße, müsse der Kommandeur entsprechend belehrt und die Angelegenheit gegenüber dem Maat richtiggestellt werden. Im übrigen habe er nicht den Geschwaderkommandeur, sondern die Kommandobehörde um Untersuchung und Bescheiderteilung gebeten.

Der Kommandeur wurde von der Kommandobehörde zur Meldung befohlen und von seinem Dienstvorgesetzten eingehend über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden, die der Truppe vom Wehrbeauftragten zur Bearbeitung zugeleitet werden, belehrt. Außerdem stellte die Kommandobehörde in einem Schreiben an den Maat, dem Ersuchen des Wehrbeauftragten entsprechend, die Angelegenheit richtig.

12. Mangelnde Fürsorge bei der Einteilung zum Wachdienst

Persönliche Verhältnisse sind gegenüber den dienstlichen Belangen im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen.

Ein Gefreiter der Luftwaffe beschwerte sich beim Wehrbeauftragten darüber, daß bei der Wacheinteilung seine persönlichen und familiären Verhältnisse zu wenig berücksichtigt würden. Er sei verheiratet und Vater eines Kindes. Da ihm am Standort noch keine Wohnung zugewiesen worden sei, wohne seine Familie bei seinen Schwiegereltern. Die Entfernung dorthin gestatte es ihm, seine Angehörigen an den sogenannten verlängerten Wochenenden zu besuchen. Seit mehr als 4 Wochen sei er aber an den dienstfreien Wochenenden zum Wachdienst eingeteilt gewesen. Der Plan für die nächsten Wochen

sehe eine ähnliche Regelung vor. Das bedeute für ihn eine unbillige Härte.

Der Wehrbeauftragte ließ die Eingabe durch den Gruppenkommandeur nachprüfen. Dabei bestätigte sich im wesentlichen das Vorbringen des Gefreiten. Der Kommandeur stellte fest, daß der Staffelfeldwebel durch eine sorgfältige Wacheinteilung die Belange des Einsenders hätte berücksichtigen können.

Der Wachplan für die Folgezeit wurde geändert. Darüber hinaus nahm der Gruppenkommandeur die Eingabe zum Anlaß, alle Staffelchefs und Staffelfeldwebel entsprechend zu belehren.

13. Verstoß gegen die Urlaubsbestimmungen und die Richtlinien über erzieherische Maßnahmen

Ein Batteriechef überträgt unzulässigerweise dem Batteriefeldwebel die Befugnis, Nachtausgang zu gewähren und Soldaten zu Sonderdiensten einzuteilen.

Der Vertrauensmann der Mannschaften einer Batterie führte in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten Klage darüber, daß die Anträge der Soldaten auf Gewährung von Nachtausgang und Wochenendurlaub nicht ordnungsgemäß behandelt würden. Zur Begründung gab er an, daß nicht der Batteriefeldwebel, wie es sein müßte, sondern der Unteroffizier des Geschäftszimmers von sich aus die Soldaten von der Urlaubsliste streiche und sie zu Sonderdiensten einteile.

Der Wehrbeauftragte veranlaßte durch den Divisionskommandeur eine Überprüfung, die folgenden Sachverhalt ergab:

Die Befugnis zur Gewährung von Nachturlaub und zur Einteilung von Sonderdiensten hatte der Batteriechef dem Batteriefeldwebel übertragen. Die Soldaten wurden demzufolge nicht durch den Unteroffizier, sondern durch den Batteriefeldwebel zu Sonderdiensten eingeteilt. Der Unteroffizier hatte die Namen der dazu befohlenen Soldaten lediglich von der Urlaubsliste zu streichen. Diese legte er sodann dem Batteriefeldwebel zur Entscheidung über die verbliebenen Anträge vor. Die Entscheidung über den Wochenendurlaub traf entgegen der Behauptung des Einsenders der Einheitsführer selbst.

Bei den Ermittlungen stellte sich außerdem heraus, daß Nachturlaub auf Weisung des Batteriechefs lediglich für Mittwoch, Sonnabend und Sonntag erteilt werden durfte.

Das Vorbringen des Einsenders hat sich somit nicht bestätigt. Der Einsender ging aber auch insofern von falschen Voraussetzungen aus, als er den Batteriefeldwebel für die Einteilung zu Sonderdiensten und die Gewährung von Nachturlaub für zuständig hielt. Nach den einschlägigen Vorschriften ist hierzu nur der Disziplinarvorgesetzte befugt. Daher war das in der Einheit geübte Verfahren in jedem Falle unzulässig.

Die Verfügung des Batteriechefs, Nachtausgang nur an bestimmten Wochentagen zuzulassen, stand ebenfalls im Widerspruch zu den Bestimmungen.

Der Regimentskommandeur belehrte den Batteriechef und wies ihn nachdrücklich auf die Einhaltung der Vorschriften hin.

14. Befehl zur Ablegung eines Gelöbnisses

Das Gelöbnis der Soldaten darf vom Vorgesetzten nicht erzwungen werden.

Ein Wehrpflichtiger teilte dem Wehrbeauftragten mit, ihm sei Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Befehls angedroht worden, wenn er sich weigere, das Gelöbnis gemäß § 9 Abs. 2 des Soldatengesetzes abzulegen. Der Kompaniechef habe zunächst auf gütlichem Wege versucht, ihn zum Gelöbnis zu bewegen. Nachdem dieser Versuch gescheitert sei, habe der Kompaniechef gedroht, ihm den entsprechenden Befehl zu erteilen. Daraufhin habe er nach Ablauf einer ihm gewährten Bedenkzeit, als ihm dann der Befehl erteilt worden sei, das Gelöbnis abgelegt, um eine Disziplinarstrafe wegen Gehorsamsverweigerung zu vermeiden.

Die durch den Wehrbeauftragten veranlaßte Überprüfung des Vorfalls bestätigte die Angaben des Soldaten. Der Kompaniechef bezog sich zur Rechtfertigung seiner Maßnahme auf einen Kommentar zum Soldatengesetz. Danach komme für den Wehrpflichtigen, der das von ihm verlangte feierliche Gelöbnis trotz Befehls, es abzulegen, verweigert, nur disziplinare Bestrafung, keine Entlassung in Frage.

Der Wehrbeauftragte vertrat in Übereinstimmung mit einer hohen Kommandobehörde die Auffassung, daß diese Auslegung des Soldatengesetzes für die Bundeswehr nicht verbindlich sei. Der Kompaniechef wurde dementsprechend belehrt. Dies wurde als ausreichend angesehen.

Der Wehrbeauftragte teilte dem Wehrpflichtigen mit, daß kein Soldat zur Ablegung des Gelöbnisses gezwungen oder wegen dessen Verweigerung disziplinar bestraft werden könne.

15. Fristlose Entlassung eines Soldaten auf Zeit kurz vor Ablauf seiner Dienstzeit

Die militärische Ordnung macht die fristlose Entlassung eines Soldaten auf Zeit wegen schwerer Dienstvergehen auch dann erforderlich, wenn der Ablauf der Dienstzeit kurz bevorsteht.

Ein Gefreiter, der fünfmal wegen Dienstvergehen disziplinar bestraft und zuletzt wegen einer Gehorsamsverweigerung durch ein ordentliches Gericht rechtskräftig verurteilt worden war, wurde einen Tag vor Ablauf seiner 3jährigen Dienstzeit gemäß § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Damit verlor er seinen Anspruch auf Zahlung der Übergangsgebührnisse und der Übergangsbeihilfe. Der Gefreite fühlte sich hierdurch benachteiligt und vertrat in seiner Eingabe an den Wehrbeauftragten die Ansicht, die Entlassung am Vortage des regulären Ablaufs des Dienstverhältnisses könne nicht mit einer ernstlichen Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr begründet werden.

Der Wehrbeauftragte überprüfte die Eingabe im Benehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und stellte fest, daß gegen die Entlassung keine Bedenken zu erheben waren. Wenn von der fristlosen Entlassung Abstand genommen worden wäre, weil die Beendigung des Dienstverhältnisses ohnehin bevorstand, dann hätte sich bei der Truppe mit Sicherheit die unerwünschte Meinung gebildet, ein Soldat könne kurz vor seinem Ausscheiden eine schwere Dienstpflichtverletzung begehen, ohne daß gegen ihn mit der in solchen Fällen üblichen Härte eingeschritten werde. Ein solches Verhalten hätte die militärische Ordnung in der Bundeswehr ernstlich gefährdet.

Der Wehrbeauftragte teilte dem Einsender diese Auffassung mit.

16. Förderung der außerdienstlichen Weiterbildung eines Soldaten

Die Fürsorgepflicht der Vorgesetzten schließt die berufliche Weiterbildung der Soldaten ein.

Ein Unteroffizier, der bei einem Divisionsstab in einer Großstadt Dienst tat, beklagte sich in einer Eingabe darüber, daß er in eine Kleinstadt versetzt werden solle. Er sah darin eine Härte, denn er besuchte seit mehr als einem Jahr während der dienstfreien Zeit einen Kursus für Maschinenbautechnik, was ihm nur in einer Großstadt möglich war. Er wollte sich damit bis zur Beendigung der Dienstzeit auf seinen künftigen Beruf vorbereiten.

Der Divisionskommandeur, dem der Wehrbeauftragte die Eingabe zur Überprüfung übersandt hatte, sah sich außerstande, den Unteroffizier beim Divisionsstab zu belassen, da zwei Unteroffiziersstellen beim Stab in Wegfall gekommen waren. Er anerkannte das Streben des Unteroffiziers, sich außerdienstlich weiterzubilden und verfügte, daß er bis zum Ablauf der Dienstzeit nur bei einer Einheit am bisherigen Standort Verwendung finden solle.

III. Beobachtung der Ausübung der Disziplinargewalt

Die Beobachtung der Ausübung der Disziplinargewalt ist in der praktischen Arbeit des Wehrbeauftragten eng verbunden mit den Truppenbesuchen und mit der Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden. In beiden Bereichen, besonders aber im letzteren, werden nicht wenige Disziplinarfälle — aus dem Gebiet der sogenannten kleinen Disziplinargewalt wie auch aus der Disziplinargerichtsbarkeit — an den Wehrbeauftragten herangetragen. Dieser überprüft den einzelnen Fall im Benehmen mit dem Disziplinarvorgesetzten und, soweit nötig, mit übergeordneten Stellen. Häufig ist es zweckmäßig, in die Akten der Truppe oder der Wehrdienstgerichte Einsicht zu nehmen. Dies ist im Berichtsjahr in 74 Fällen geschehen. Nicht selten kann ein Truppenbesuch zur Klärung beitragen. Bei den Truppenbesuchen kann sich der Wehrbeauftragte darüber hinaus durch Einsicht in die Disziplinarbücher und durch Befragung von Soldaten aller Dienstgrade ein Bild davon verschaffen, wie die Disziplinargewalt im allgemeinen gehandhabt wird und welche Wirkung ihre Handhabung auf Geist und Haltung in der betreffenden Einheit hat.

Die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen der Wehrdienstgerichte ist geeignet, das Beobachtungsbild durch persönliche Eindrücke zu erweitern und zu vertiefen. Im Berichtsjahr war eine solche leider nur in einem Fall möglich, weil diese wichtige Aufgabe wegen der Arbeitslage in der Dienststelle des Wehrbeauftragten vernachlässigt werden mußte.

Die Ausübung der sogenannten kleinen Disziplinargewalt bot im gesamten etwa das gleiche Bild wie im Vorjahr[1]). Nach wie vor stehen die Zapfenstreichüberschreitungen bei den Disziplinwidrigkeiten an erster Stelle.

Bei den Disziplinarstrafen überwiegt auch im Berichtsjahr die Geldbuße, die sich offenbar als besonders wirksam erwiesen hat.

Erfreulich ist es, daß von der Arreststrafe in verhältnismäßig geringem Maße Gebrauch gemacht wurde. Die Maßnahmen des Gesetzgebers, ihre Verhängung erst den Disziplinarvorgesetzten in Kommandeurstellung — und nicht bereits denen in der Stellung eines Einheitsführers — zuzugestehen, hat sich als richtig erwiesen. Ebenso ist die Regelung, jeden Freiheitsentzug im Wege der Arreststrafe durch den Truppendienstrichter für rechtmäßig erklären lassen zu müssen (Ausnahme § 28 Abs. 5 WDO n. F.), nicht nur eine rechtsstaatliche Notwendigkeit; sie schärft auch das Gefühl des Soldaten für den hohen Wert der Freiheit. Bereits in diesem Bereich liegt der Ansatz für sein richtiges Verhältnis zur Freiheit, die er schließlich verteidigen soll.

Bei Truppe und Führung bestehen noch verschiedene Auffassungen vom Wert der Strafaussetzung zur Bewährung bei einfachen Disziplinarstrafen (§ 35 Abs. 1 WDO). Der Wehrbeauftragte hält es daher für notwendig, nochmals auf diese Einrichtung hinzuweisen. Sie kann dem Disziplinarvorgesetzten — namentlich bei Arreststrafen — eine beachtenswerte erzieherische Hilfe sein. Zwar ist der Disziplinarvorgesetzte im Rahmen seines Ermessens frei, eine Disziplinarstrafe zu verhängen. Man kann aber nicht sagen, daß sich bei einer Bestrafung regelmäßig auch die Vollstreckung empfehle. Dieses Argument läßt außer acht, daß es Fälle gibt, in denen eine Bestrafung zwar notwendig ist, Art und Umstände des Vergehens sowie die Persönlichkeit des Täters eine Vollstreckung aber nicht erfordern und der erstrebte erzieherische Erfolg die Aussetzung der Vollstreckung geradezu nahelegt.

Bisweilen besteht der Eindruck, daß Vorgesetzte zu frühzeitig Disziplinarstrafen verhängen. Davor kann nicht nachdrücklich genug gewarnt werden. Ein junger Wehrpflichtiger, der sich in eine ihm völlig neue Umwelt mit bisher unbekannten Pflichten einleben muß, braucht dazu eine gewisse Zeit. Dies gilt besonders für die Gegenwart, in der jungen Menschen Dienen und Einordnung oft nicht mehr selbstverständlich sind. Alle Möglichkeiten anleitender und kameradschaftlicher Erziehung sollten aus-

[1]) Jahresbericht 1960, Abschnitt III S. 19/20

geschöpft werden, ehe eine Disziplinarstrafe angewandt wird. Denn nur zu leicht kann es vorkommen, daß andernfalls der meist vorhandene gute Wille beeinträchtigt wird, wenn er nicht gar ins Gegenteil umschlägt, und daß dadurch dem Soldaten der Weg zur Gemeinschaft erschwert wird. Zweifelsohne wird jeder erfahrene Disziplinarvorgesetzte diesen anerkannten Erziehungsgrundsatz bejahen. Der oft noch junge und daher noch nicht genügend erfahrene Disziplinarvorgesetzte möge ihn sich einprägen.

Im ganzen gesehen, kann gesagt werden, daß die Disziplinarvorgesetzten ihre Strafbefugnisse maßvoll und den Grundsätzen einer sinnvollen Menschenführung entsprechend handhaben. Soweit Verstöße vorkamen, sind sie von der Truppe im allgemeinen in der gebotenen Weise geahndet worden.

Die Zahl der disziplinargerichtlichen Verfahren bei den Truppendienstgerichten ist im Berichtsjahr nicht unerheblich angestiegen. Während im Vorjahr 291 Verfahren neu anhängig geworden waren, belief sich ihre Zahl im Berichtsjahr auf 681. Dieses Ansteigen ist nicht allein auf die Personalverstärkung der Bundeswehr zurückzuführen. Es dürfte namentlich dadurch bedingt sein, daß nunmehr das disziplinargerichtliche Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen Soldaten auf Zeit zulässig ist, die nicht länger als vier Jahre dienen und deren Zahl verhältnismäßig groß ist (Gesetz zur Änderung der WDO vom 9. Juni 1961, BGBl. I S. 689, § 114). Ob sich in der angestiegenen Zahl der Disziplinargerichtsverfahren auch die im Änderungsgesetz eingeschränkte Abgabepflicht bei Straftaten ausgewirkt hat, ließ sich noch nicht feststellen.

An den Verfahren sind Offiziere, Unteroffiziere und längerdienende Mannschaften ungefähr entsprechend ihrer Gesamtzahl beteiligt.

An Beschwerden sind bei den Truppendienstgerichten 704 neu anhängig geworden, davon

Wehrbeschwerden (§ 17 WBO)	32
Arrestbeschwerden (§ 30 Nr. 3 WDO)	484
Disziplinarbeschwerden (§ 30 Nr. 6 WDO)	225.

Diese Zahlen entsprechen denen des Vorjahres, wenn man die Personalvermehrung der Bundeswehr berücksichtigt. Ein weiteres Ansteigen der Beschwerdenzahl — etwa entsprechend der größeren Verfahrenszahl im Zusammenhang mit der Änderung des § 114 WDO — stand nicht in Frage, weil den Soldaten auf Zeit bis zu vier Dienstjahren das Beschwerderecht schon bisher selbstverständlich ebenso zustand wie allen anderen Soldaten.

Beim Wehrdienstsenat des Bundesdisziplinarhofes sind im Berichtsjahr 92 Verfahren neu anhängig geworden, während 16 Verfahren noch anhängig waren. Auch diese Zahl entspricht unter Berücksichtigung der Personalvermehrung der Bundeswehr derjenigen des Vorjahres.

Am 15. Juli 1961 ist das Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung (BGBl. I S. 689) in Kraft getreten. An dieser Stelle sei nur auf seine wichtigsten Bestimmungen hingewiesen. Die wesentlichste Neuregelung besteht in der Aufhebung des Verbots der Doppelbestrafung und in der Einschränkung der Abgabepflicht der Disziplinarvorgesetzten an die Staatsanwaltschaft bei Dienstvergehen, die zugleich Straftaten waren. Zu diesen Problemen hat der Wehrbeauftragte bereits im Jahresbericht 1960 [1]) Stellung genommen.

Es ist zu begrüßen, daß der Gesetzgeber die Neuregelung getroffen hat, weil zu erwarten ist, daß sie der Disziplin und damit der Schlagkraft der Truppe dienlich ist. Für die Disziplinarvorgesetzten kann es nur förderlich sein, wenn ihr Verantwortlichkeitsbereich in so nachdrücklicher Weise erweitert wird. Freilich bedürfen sie in Zweifelsfällen beratender fachkundiger Hilfe, damit neben den Belangen der militärischen Ordnung auch die einer geordneten Strafrechtspflege gewahrt bleiben. Diese Aufgabe fällt den Rechtsberatern zu, deren praktischer Aufgabenkreis hierdurch nicht unerheblich erweitert wird. In Erkenntnis dieser neuen Aufgabe hat der Bundesminister der Verteidigung die Rechtsberater schon vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes mit der Neuregelung vertraut gemacht.

Verständlicherweise hat die kurze Anlaufzeit für die Handhabung der neuen Regelung noch keine Feststellungen über deren Auswirkungen erlaubt. Dazu bedarf es längerer Beobachtung.

Auch die im Änderungsgesetz vorgenommene Neufassung der Tilgungsvorschrift dürfte sich auf die Disziplin der Truppe günstig auswirken, weil sie dem reinigenden Charakter der militärischen Disziplinarstrafe gerecht wird [2]).

Im folgenden sind einige **Disziplinarfälle** dargestellt, die der Wehrbeauftragte im Berichtsjahr beobachtet hat:

1. Richtiges und falsches Befehlen

Ein Leutnant erteilt einem Obergefreiten neben einem zulässigen einen unzulässigen Befehl. Der Obergefreite verweigert den Gehorsam. Er wird deswegen zunächst mit zwölf Tagen Arrest bestraft. Das Truppendienstgericht hebt auf seine Beschwerde die Disziplinarstrafe auf und verhängt im Hinblick auf die Unzulässigkeit des zweiten Befehls eine Arreststrafe von fünf Tagen.

In seiner Eingabe an den Wehrbeauftragten beschwerte sich der Obergefreite X über Leutnant Y, der ihn ungerecht und entwürdigend behandelt habe. Der Wehrbeauftragte ließ das Vorbringen durch den Divisionskommandeur prüfen. Es ergab sich folgender Sachverhalt:

Obergefreiter X nahm im September 1961 im Speisesaal der Mannschaft in Zivilkleidung sein Abendessen ein. Kurz vor Beendigung der Mahlzeit saß an seinem Tisch nur noch der Soldat Z; die anderen Soldaten hatten ihre Plätze bereits verlassen. Da auf dem Tisch Essensreste herumlagen, kam der Offizier vom Dienst, Leutnant Y, auf die beiden Soldaten zu und forderte zunächst Z auf, den Tisch zu säubern. Dieser wies den Leutnant auf seinen bevorstehenden Wachdienst hin und bat, ihn von dem

[1]) Abschnitt III S. 26/27
[2]) Jahresbericht 1959, Abschnitt J S. 29

Auftrag freizustellen. Daraufhin befahl Leutnant Y dem Obergefreiten X, den Tisch zu reinigen. X weigerte sich jedoch, dem Befehl nachzukommen, da er es als Ausbilder nicht nötig habe, eine solche Arbeit auszuführen. Auch als der Leutnant den Befehl wiederholte, leistete X keine Folge. Da er jedoch bald darauf einsah, daß der Befehl ausgeführt werden müsse, ging er an den Ausgabetisch, um sich dort ein Tuch geben zu lassen. In diesem Augenblick erklärte sich eine Serviererin, die den Wortwechsel gehört hatte, bereit, den Tisch zu säubern. Der Offizier vom Dienst befahl nunmehr dem X, einen anderen Tisch zu reinigen. Da dieser sich wiederum weigerte — insbesondere im Hinblick auf die Anwesenheit von Rekruten seiner Einheit —, dem Befehl nachzukommen, nahm ihn Leutnant Y vorläufig fest und brachte ihn in eine Arrestzelle bei der Wache. Unterwegs erklärte ihm der Offizier, er führe sich „wie ein Idiot" auf.

Der Obergefreite X beschwerte sich anschließend bei seinem Bataillonskommandeur über das Verhalten des Leutnants Y. Der Kommandeur wies die Beschwerde, soweit sie die vorläufige Festnahme betraf, zurück, gab ihr im übrigen aber statt. Leutnant Y wurde eindringlich ermahnt, in Zukunft kränkende Äußerungen gegenüber Untergebenen zu unterlassen.

Da sich Obergefreiter X dem Offizier vom Dienst gegenüber der Gehorsamsverweigerung schuldig gemacht hatte, bestrafte ihn der Bataillonskommandeur mit zwölf Tagen Arrest. Gegen diese Bestrafung legte X beim Truppendienstgericht Beschwerde ein.

Das Truppendienstgericht hob die Disziplinarstrafe von zwölf Tagen Arrest auf und verhängte gegen den Beschwerdeführer eine solche von fünf Tagen. Die Vollstreckung wurde auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt. In der Begründung führte die Kammer u. a. folgendes aus:

„Nach Auffassung der Kammer ist der erste Befehl des Leutnants zur Reinigung des Tisches, an dem der Beschwerdeführer gesessen und gegessen hatte, nicht zu beanstanden. Im Speiseraum steht kein Reinigungspersonal zur Verfügung, deshalb müssen die Tische von den Benutzern gesäubert werden bzw. sie (die Benutzer) sind dieser Pflicht nur enthoben, wenn gefälligerweise diese Arbeit von den Serviererinnen durchgeführt wird. Das war aber zunächst hier nicht der Fall, so daß der Beschwerdeführer zur Reinigung des Tisches ebenso verpflichtet war wie die anderen Soldaten. Der Befehl des Leutnants an ihn entsprang deshalb einer notwendigen dienstlichen Pflicht: er verstieß nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die Menschenwürde. Der Beschwerdeführer hatte deshalb diesem Befehl, der rechtmäßig erteilt war, unverzüglich und ohne Widerrede Folge zu leisten. Das hat er aber nicht getan, vielmehr hat er sich durch Widerreden der Durchführung des Befehls widersetzt, wobei der Inhalt seiner Widerreden — er habe so etwas als Ausbilder nicht nötig — an dem Kernpunkt der Sache vorbeigeht. Auch als Ausbilder hat er dem Befehl eines Vorgesetzten Folge zu leisten.

Anders dagegen ist die Rechtslage bei der Erteilung des Befehls zur Säuberung des zweiten Tisches. Dieser Befehl ist offensichtlich erteilt worden, weil der Beschwerdeführer durch das Einwirken der Serviererin um die Reinigung des ersten Tisches herumkam, aber der Leutnant unter allen Umständen die Absicht hatte, den Beschwerdeführer zur Reinigung eines Tisches zu zwingen, um sich auf diese Weise auch durchzusetzen. Der Beschwerdeführer hatte aber an dem zweiten Tisch nicht gesessen, und er war daher nicht verpflichtet, diesen zweiten Tisch nun auch noch zu säubern.

Aus diesem Grunde ist die Kammer der Auffassung, daß dem zweiten Befehl des Leutnants keine dienstliche Notwendigkeit zugebilligt werden kann. Die Durchführung seines ersten Befehls hätte der Leutnant in anderer und geeigneterer Weise durchsetzen müssen als durch die unzulässige Befehlserteilung bezüglich des zweiten Tisches, der damit ein Strafcharakter beikommen sollte.

Es ist somit erwiesen, daß der Beschwerdeführer am 8. 9. 1961 den Befehl des Offiziers vom Dienst, den von ihm mitbenutzten Tisch im Speiseraum zu reinigen, nicht unverzüglich ausgeführt und in diesem Zusammenhang sich gegenüber seinem Vorgesetzten durch unangebrachte Widerreden achtungswidrig verhalten hat. Damit aber hat der Beschwerdeführer ein Dienstvergehen begangen, für das er disziplinar zur Verantwortung zu ziehen ist. Angesichts des nicht leichten Charakters dieses Dienstvergehens ist eine Arreststrafe verwirkt, zumal der Beschwerdeführer ein länger dienender Soldat ist, dem die Grundsätze des Gehorsams und der Achtung gegenüber Vorgesetzten zur Genüge bekannt sein dürften. Da aber der Beschwerdeführer bisher unbestraft ist und auch seine Pflichten als Soldat im großen und ganzen ordnungsgemäß erfüllt hat, reicht eine Arreststrafe von 5 Tagen als angemessene Sühne aus."

Der Fall zeigt, welche Schwierigkeiten junge Vorgesetzte oft damit haben, die Befehlsgewalt richtig zu handhaben. Es ist ein Lehrbeispiel für die Grenzziehung zwischen zulässigen und unzulässigen Befehlen.

2. Falsche erzieherische Maßnahmen gegen Unterführer

Ein Bataillonskommandeur ordnet gegen Unterführer unzulässige Erziehungsmaßnahmen an und gefährdet damit das Vertrauensverhältnis der Unterführer zu ihren Vorgesetzten.

Hauptfeldwebel X beschwerte sich in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten darüber, daß ihn sein Bataillonskommandeur zusammen mit sechs anderen Kameraden — einem Hauptfeldwebel, einem Feldwebel und vier Unteroffizieren — zu Unrecht und ohne Anhörung zur Sache als Posten einer Munitionswache eingeteilt habe. Er habe sie dabei dem jüngsten Unteroffizier der Batterie als Wachhabendem unterstellt. Durch diese Maßnahme habe

der Bataillonskommandeur nicht nur die Autorität der einzelnen betroffenen Unteroffiziere verletzt, sondern auch dem Ansehen des gesamten Unteroffizierkorps geschadet.

Der Wehrbeauftragte veranlaßte den Divisionskommandeur, den Fall zu prüfen. Dabei ergab sich folgendes:

Während eines Biwaks auf einem Truppenübungsplatz hatte Hauptfeldwebel X vom Bataillonskommandeur die Genehmigung erhalten, mit einigen Unteroffizieren der Batterie in einen benachbarten Ort zu fahren. Der Kommandeur befahl ihm jedoch, er solle sich mit seinen Kameraden dort lediglich im Soldatenheim aufhalten. Die Frage der Rückkehr ließ er zunächst offen, wies dann aber später einen anderen Hauptfeldwebel, der ebenfalls zu der Gruppe gehörte, an, die Soldaten sollten spätestens bis 23.00 Uhr wieder bei ihrer Einheit eintreffen. Als die Unteroffiziere zu dieser Zeit noch nicht zurückgekehrt waren, rief der Kommandeur beim Soldatenheim an und erfuhr, daß dieses bereits gegen 21.00 Uhr geschlossen worden war. Gegen 00.30 Uhr trafen die Soldaten wieder im Lager ein.

Am nächsten Morgen erfuhr der Kommandeur vom Batteriechef der Unteroffiziere, daß dieser ihnen erlaubt hatte, sich solange im Soldatenheim aufzuhalten, daß sie um 00.30 Uhr wieder bei ihrer Einheit eintrafen. Der Kommandeur stellte ferner fest, daß die Unteroffiziere entgegen seinem Befehl nach Schließen des Heimes ein anderes Lokal aufgesucht hatten, ohne ihn oder den Batteriechef davon zu benachrichtigen. Obwohl die Unteroffiziere nachweisen konnten, daß sie versucht hatten, den Lokalwechsel fernmündlich zu melden, sah der Kommandeur ihr Verhalten als Ungehorsam an. Seiner Meinung nach hatten sie die Pflicht, entweder einen Kameraden zur Einheit zurückzusenden, um den Lokalwechsel zu melden, oder sofort nach Schließung des Soldatenheimes zum Lagerplatz zurückzukehren.

Er verwarnte sie und teilte sie für die nächste Nacht zur Bewachung der Munitionslastkraftwagen ein. Dabei betonte er, daß es sich nicht um eine Bestrafung, sondern um eine erzieherische Maßnahme handle.

Am Abend des gleichen Tages meldete sich Hauptfeldwebel X beim Kommandeur und bat um seine Ablösung, da seine Autorität als Batteriefeldwebel durch eine derartige Maßnahme untergraben werde. Der Kommandeur lehnte die Ablösung ab und erklärte, daß durch die Maßnahme weder die Ehre noch die Autorität der Unteroffiziere verletzt werde.

Der vom Divisionskommandeur mit der Untersuchung beauftragte Regimentskommandeur war der Ansicht, daß das Vorbringen des Hauptfeldwebels X berechtigt war. Zwei andere Unteroffiziere hatten sich in gleicher Sache beschwerdeführend an ihn gewandt und waren im Sinne ihres Vorbringens beschieden worden.

Der Regimentskommandeur belehrte den Bataillonskommandeur darüber, daß seine erzieherischen Maßnahmen den Charakter einer Bestrafung in sich getragen hätten. Seine Anordnungen seien weit über das zulässige Maß hinausgegangen. Ferner wies er den Bataillonskommandeur darauf hin, daß in seinen Maßnahmen die ernste Gefahr eines Vertrauensbruches zwischen den Unteroffizieren und ihren Vorgesetzten gelegen habe und darüber hinaus die Autorität der Unteroffiziere gegenüber den Mannschaften gefährdet worden sei. Der Regimentskommandeur belehrte allerdings auch die Unteroffiziere darüber, daß ihr Verhalten gegenüber dem Bataillonskommandeur nicht korrekt gewesen sei.

Der Divisionskommandeur teilte in seiner abschließenden Stellungnahme dem Wehrbeauftragten mit, daß er die Auffassung des Regimentskommandeurs in vollem Umfange billige.

Die Regelung entsprach der Ansicht des Wehrbeauftragten, der den Einsender vom Untersuchungsergebnis unterrichtete.

3. Absehen von einer an sich verwirkten Disziplinarstrafe

Die besonderen menschlichen Umstände eines Disziplinarfalles veranlassen den Disziplinarvorgesetzten, es bei einer Belehrung bewenden zu lassen.

Ein junger Wehrpflichtiger (Matrose), der als Wachposten eingeteilt war, lehnte bei der Postenübernahme sein geladenes Gewehr an die Mauer des Wachgebäudes, um sich den Wachmantel anzuziehen. In diesem Augenblick ging ein Obergefreiter vorbei und nahm das Gewehr mit in die Unterkunft, ohne daß der Wachposten es bemerkte. Als sich herausstellte, daß der Obergefreite mit dem Gewehr auf das UvD-Zimmer gegangen war, befahl der Wachhabende dem Matrosen, die Waffe dort abzuholen. In dem Augenblick, in dem der Matrose das UvD-Zimmer betrat, richtete der Obergefreite das Gewehr gegen sich selbst und erschoß sich vor den Augen des Wehrpflichtigen. Der Matrose wurde durch dieses Erlebnis seelisch und nervlich so erschüttert, daß er erst nach einigen Tagen in der Lage war, sich zu dem Vorfall zu äußern.

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ergaben, daß der Obergefreite im Zustand seelischer Depression, die mit dienstlichen Belangen in keinem Zusammenhang stand, das Gewehr entwendet und sich das Leben genommen hatte.

Das gegen den Matrosen wegen Wachvergehens (§ 44 WStG) eingeleitete Ermittlungsverfahren stellte die Staatsanwaltschaft gemäß § 153 Abs. 2 StPO ein.

Der Matrose wurde von seinem Kompaniechef schriftlich ermahnt, in Zukunft gewissenhafter zu handeln und insbesondere seine Sorgfaltspflicht beim Umgang mit der Waffe genau zu beachten. Von einer disziplinaren Bestrafung sah der Kompaniechef ab, da der junge Soldat sich bisher einwandfrei geführt und der Schock, den er als Augenzeuge des Selbstmords erlitten hatte, bei ihm einen sehr nachhaltigen Eindruck hinterlassen hatte.

Der Wehrbeauftragte hielt diese Art der Würdigung für klug, weil der Kompaniechef die psychische Ausnahmesituation, in die der junge Mensch geraten war, angemessen berücksichtigt hat.

4. Disziplinwidriges Verhalten gegenüber einem Vorgesetzten kraft Auftrags

Ein Panzergrenadier benimmt sich einem Gefreiten gegenüber, der einen Waffenappell durchzuführen hat, disziplinlos. Er wird deswegen mit einem strengen Verweis bestraft.

Im März 1961 beklagte sich Panzergrenadier X in einer Eingabe an den Wehrbeauftragten über Ungerechtigkeiten von seiten seiner Vorgesetzten:

Der Gefreite (UA) Y, der auf der Stube einen Waffenappell durchzuführen gehabt habe, habe sich ihm gegenüber eines Übergriffs schuldig gemacht. Er habe Y bei dessen Erscheinen in der Stube die Vollzähligkeit der Stubenbelegschaft gemeldet, aber es aus ihm nicht mehr gegenwärtigen Gründen unterlassen, vor der Meldung „Achtung!" zu rufen. Daraufhin habe Y ihn angeschrien, ob er nicht „Achtung!" rufen könne. Er habe sich dazu nicht geäußert. Daraufhin habe der Gefreite ihm befohlen, vor das Kompaniegebäude zu gehen und von dort aus „Achtung!" zu rufen. Der Einsender führte hierzu aus, er habe eine schmerzende Blase am Fuß gehabt und sei deshalb langsam gegangen. Der Gefreite habe ihn zurückgerufen und sich die Druckstelle am Fuß zeigen lassen. Bei deren Anblick habe er ihn ausgelacht und wieder vor das Gebäude geschickt.

Nach der Rückkehr in die Stube habe er bei der Fortsetzung des Waffenappells über den Zustand seines Gewehres vorschriftsmäßig Meldung erstatten wollen. Dabei sei er von dem Gefreiten unterbrochen und darauf hingewiesen worden, daß er ihn bei der Meldung ansehen müsse, weil er sein Vorgesetzter sei. Er habe das nicht für nötig gehalten, da seiner Meinung nach der Gefreite nicht sein Vorgesetzter sei. Nach dem Appell habe der Gefreite (UA) Y den Kompaniechef von dem Vorfall unterrichtet.

Kurze Zeit später habe der Kompaniechef ihn zu sich bestellt und ihm mangelnde Dienstauffassung sowie unmilitärisches Verhalten vorgeworfen. Für die nächsten 4 Wochen habe er ihm jeden Urlaub versagt. Nach dem Rapport sei er, X, auf der Treppe dem Gefreiten (UA) Y begegnet und habe diesem erklärt: „Vielen Dank, das rächt sich noch, das werden Sie eines Tages noch büßen." Diese Worte hätten keine persönliche Drohung enthalten, sondern lediglich ein göttliches Eingreifen andeuten sollen. Von dieser Bemerkung habe Y wiederum dem Kompaniechef Mitteilung gemacht, worauf er sich erneut bei diesem habe melden müssen. Der Kompaniechef habe ihm wegen der Äußerung schwere Vorwürfe gemacht und ihn dann aus dem Raum verwiesen.

Der Wehrbeauftragte veranlaßte den Divisionskommandeur, die Angelegenheit zu überprüfen. Dabei ergab sich, daß Panzergrenadier X sich dem Gefreiten (UA) Y gegenüber herausfordernd benommen hatte. Der Gefreite führte auftragsgemäß einen Waffenappell durch und war insoweit Vorgesetzter von X. Dieser wußte das. Als Y die Stube betrat, unterließ es X absichtlich, „Achtung!" zu rufen. Erst auf wiederholter Aufforderung holte er dies mit betont leiser Stimme nach.

Gegen den Befehl des Gefreiten, X solle vor dem Kompaniegebäude laut und vernehmlich „Achtung!" rufen, bestanden nach Auffassung des Divisionskommandeurs keine Bedenken. Es habe sich um eine allgemeine erzieherische Maßnahme gehandelt, die dem Verhalten des Panzergrenadiers X angemessen gewesen sei. Der Hinweis von X auf seine Gehbehinderung sei eine bewußte Irreführung gewesen, denn X sei vor dem Erscheinen des Gefreiten auf der Stube völlig normal gelaufen. Aus den glaubhaften Aussagen von Zeugen gehe ferner hervor, daß X den Gefreiten bei der Meldung absichtlich nicht angesehen habe, um diesen zu brüskieren.

Nach der weiteren Mitteilung des Divisionskommandeurs versagte der Kompaniechef dem Einsender wegen seines Verhaltens aus Erziehungsgründen den Wochenendurlaub für die Dauer von 14 Tagen. Wegen der Äußerung auf der Treppe, die der Kompaniechef als Bedrohung eines Vorgesetzten im Sinne des § 23 WStG ansah, erstattete er Strafanzeige gegen X. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 StPO ein und gab die Sache zur disziplinaren Erledigung an die Truppe zurück. Der Kompaniechef bestrafte den Panzergrenadier daraufhin mit einem strengen Verweis.

Der Divisionskommandeur führt in seiner Stellungnahme zu dem Fall aus, daß die gegen den Panzergrenadier ergriffenen Maßnahmen nicht zu beanstanden seien. Nach dem Urteil der Zwischenvorgesetzten sei X ein Soldat, der ein widersetzliches Verhalten zeige und immer wieder versuche, seine Vorgesetzten zu reizen oder lächerlich zu machen. Seine dienstlichen Leistungen entsprächen in keiner Weise den gestellten Anforderungen. Seine agressive Haltung lasse sich nur aus einer ablehnenden Einstellung zum Wehrdienst erklären.

Der Wehrbeauftragte unterrichtete daraufhin den Einsender, Panzergrenadier X, vom Ergebnis der Überprüfung, bei der sich die Haltlosigkeit seiner Vorwürfe herausgestellt habe. Er empfahl ihm, sich in Zukunft mehr Selbstzucht aufzuerlegen und sich in die soldatische Gemeinschaft einzufügen.

5. Ungerechtfertigte Verhängung einer Disziplinarstrafe; Grundsätze für die Abfassung von Beschwerdeentscheidungen

Ein Unteroffizier beschwert sich über eine vermeintliche Doppelbestrafung, weil er eine erzieherische Maßnahme fälschlich für eine Disziplinarstrafe hält. Das Truppendienstgericht hebt eine Disziplinarstrafe auf, da es eine erzieherische Maßnahme als ausreichende disziplinare Ahndung ansieht.

Fachliche Beurteilungen gehören nicht in den Beschwerdebescheid.

Im August 1961 wandte sich Unteroffizier X von einer Korpstruppe an den Wehrbeauftragten, da er

eine gegen ihn verhängte Disziplinarstrafe als Unrecht empfand und sich in seiner Laufbahn beeinträchtigt fühlte.

Der Wehrbeauftragte ersuchte den Kommandierenden General, der mit dem Fall bereits aufgrund einer Beschwerde nach der WBO befaßt war, um Überprüfung der Eingabe. Es ergab sich folgendes:

Unteroffizier X hatte in der Zeit vom 1. April bis 26. Juni 1961 einen Lehrgang an der Bundeswehrfachschule besucht. Den täglichen Weg von seiner Wohnung zur Schule legte er mit dem Fahrrad zurück. Befehlsmäßig trug er für den Schulbesuch seinen Ausgehanzug, zu dem auch ein Paar Halbschuhe gehörte. Er hatte das Paar als einziges dieser Art im Jahre 1956 mit seiner Dienstbekleidung empfangen. Als die Schuhe eines Tages auf dem Wege zur Schule naß geworden waren, stellte er sie in der Mittagspause zum Trocknen an die Heizung, vergaß aber, sie rechtzeitig wegzunehmen, so daß die Sohlen nach einiger Zeit brüchig und erneuerungsbedürftig wurden. Er bemühte sich wiederholt, die Schuhe bei der für das Stammpersonal der Schule zuständigen Bekleidungskammer reparieren zu lassen, erhielt jedoch jedesmal eine Absage. Nach Lehrgangsende fuhr er in Urlaub und kehrte danach zu seiner Einheit zurück. Dort gab er nunmehr die Schuhe zur Reparatur ab. Es wurde festgestellt, daß die Halbsohlen an einigen Stellen durchgelaufen und rissig geworden waren. Als der Einheitsführer dies erfuhr — es war am 17. Juli 1961, dem Geburtstag des Unteroffiziers —, gewährte er ihm zunächst keinen Urlaub für den Nachmittag, wie dies sonst bei Geburtstagen in der Einheit üblich war. Darüber hinaus verhängte er am 19. Juli 1961 gegen Unteroffizier X eine Geldbuße in Höhe von 30 DM. Diese begründete er wie folgt:

„X hat in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1961 in den Standorten F. und M. seine Dienstschuhe so lange getragen, bis die Sohlen bis zur Brandsohle durchgelaufen waren. X hat es versäumt, sich in ausreichendem Maße darum zu bemühen, die Schuhe rechtzeitig repariert zu bekommen, so daß sie nunmehr fast völlig unbrauchbar sind."

Gegen diese Bestrafung legte X am 21. Juli 1961 Beschwerde beim Kommandeur ein. In ihrer Begründung wies er auf eine Bescheinigung der Standortschusterei hin, aus der hervorging, daß die Schuhe noch brauchbar waren. Außerdem brachte er zum Ausdruck, daß er wegen desselben Verhaltens zweimal bestraft worden sei, denn neben der Geldstrafe sei ihm auch an seinem Geburtstag der sonst übliche freie Nachmittag versagt worden.

Der Kommandeur wies die Beschwerde am 27. Juli 1961 mit der Begründung zurück, Unteroffizier X sei zu Recht bestraft, weil er sich eindeutig eines Dienstvergehens schuldig gemacht habe. Er habe sich in der Frage der Reparatur der Schuhe so hilflos und geradezu liederlich verhalten, daß seine Eignung zum Unterführer angezweifelt werden müsse. Zur gerügten Doppelbestrafung heißt es in dem Bescheid:

„In Ihrer Beschwerde führen Sie außerdem auf, daß Sie sich zweimal bestraft fühlen, weil Sie an Ihrem Geburtstag keinen freien Nachmittag — wie sonst üblich — gewährt bekommen haben. Das Vorbringen dieses Beschwerdegrundes ist für einen Unteroffizier geradezu würdelos, als daß man noch länger darauf einzugehen braucht. Im übrigen müssen Sie es noch ganz offenbar lernen, berechtigte Tadel bzw. Strafen auch widerspruchslos hinzunehmen."

Gegen diesen Bescheid rief der Unteroffizier im Wege der weiteren Beschwerde am 7. August 1961 die Entscheidung des Truppendienstgerichtes an. Er wehrte sich erneut gegen die angebliche zweifache Bestrafung und gegen die Höhe der Geldstrafe. Ferner wandte er sich gegen den Vorwurf eines liederlichen Verhaltens und dagegen, daß er wegen seiner Beschwerde gerügt wurde.

Das Truppendienstgericht hob nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß vom 14. September 1961 die gegen Unteroffizier X verhängte Disziplinarstrafe vom 19. Juli 1961 und den Beschwerdeentscheid des Kommandeurs vom 25. Juli 1961 auf. Gleichzeitig wurde die Truppe angewiesen, die bereits vollstreckte Geldbuße zurückzuzahlen. Im einzelnen führte das Gericht aus:

„Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zunächst zur Sicherheit des Gerichts fest, daß sowohl der in der Strafformel vom 19. 7. 1961 erhobene disziplinare Vorwurf, die Dienstschuhe seien bis zur Brandsohle durchgelaufen worden, als auch der weitere Vorwurf, die Schuhe seien durch das Versäumnis rechtzeitiger Reparatur fast völlig unbrauchbar geworden, nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Eine Dienstpflichtverletzung dadurch, daß der Beschuldigte die Schuhe unsachgemäß mit der Folge ihrer Beschädigung an der Heizstelle getrocknet hat, ist mit der Strafformel nicht behauptet worden. Die Kammer konnte auch nicht zu der Überzeugung gelangen, daß in diesem Verhalten, das der Beschuldigte selbst von Anfang an als nicht schuldfrei zugegeben hat, ein so gewichtiges Fehlverhalten liegt, daß es nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet werden könnte. Es war vielmehr insoweit von Strafe abzusehen (§§ 23 Abs. 3, 24 WDO). Danach bleibt lediglich zurück, daß der Beschuldigte, wie er auch nicht in Abrede stellt, nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die Schuhe früher zur Reparatur zu bringen, als es jetzt erst nach Lehrgangsschluß und Ende des anschließenden Urlaubs geschah. Bei ernstlichem Willen wäre er in der Lage gewesen, die Schuhe bereits während des Lehrgangs dann abends bei der Truppe zur Reparatur abzugeben, wenn er sich dienstfrei in F. aufhielt. Die Unbequemlichkeit der hohen Schuhe [1]) war für die wenigen Tage der Reparaturdurchführung zumutbar in Kauf zu nehmen. Bei der Beurteilung dieses Tatbestandes war aber zu beachten, daß das Versäumnis nicht ursächlich zur Unbrauchbarkeit der

[1]) hohe Schuhe gehören ebenfalls zur Dienstbekleidung

Schuhe geführt hat, die nicht festgestellt wurde. Außerdem war zu bedenken, daß eine Schadensverursachung deshalb nicht erwiesen ist, weil zur Erhaltung der Schuhe lediglich eine Besohlung aufzuwenden war, die ohnehin normal erfolgen sollte. Da schließlich die disziplinare Maßnahme der Entziehung des sonst gewährten freien Nachmittags am 17. 7. 1961 bereits vorausgegangen war, glaubte das Gericht, daß auch insoweit keine Notwendigkeit disziplinarer Bestrafung bestand.

Daß eine Doppelbestrafung (disziplinare Maßnahme am 17. 7. 1961 und Disziplinarverfügung vom 19. 7. 1961) in Wirklichkeit nicht vorliege, hat der Beschuldigte vor der Kammer ausdrücklich anerkannt. Sie ist auch nicht gegeben.

Die durch Disziplinarverfügung vom 19. 7. 1961 verhängte Strafe einer Geldbuße von DM 30,— war danach ebenso aufzuheben wie der Beschwerdeentscheid vom 25. 7. 1961. Die bereits vollstreckte Geldbuße war zurückzuzahlen.

Soweit sich der Beschuldigte mit Wehrbeschwerden gegen eine zweimalige Maßregelung wegen Gebrauchmachens vom Beschwerderecht und gegen eine unsachliche, ehrverletzende Ausdrucksweise im Beschwerdeentscheid vom 25. 7. 1961 wendet, konnte im Disziplinarbeschwerdeverfahren nicht mitentschieden werden, da hier die gesetzlichen Rechtsmittelmöglichkeiten noch nicht bis zur Zuständigkeit des Truppendienstgerichts ausgeschöpft sind. Die Vorgänge waren deshalb zunächst dem zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten."

Dieser — der Kommandierende General — gab der Wehrbeschwerde des X mit Bescheid vom 5. Oktober 1961 statt. Zur Frage, ob in Beschwerdeentscheidungen auch die fachliche Qualifikation des Beschwerdeführers erörtert werden kann, äußerte er sich wie folgt:

„Ausführungen darüber, ob der Vorgesetzte einen Soldaten für eine Funktion oder für einen Unterführer geeignet hält oder nicht, gehören nicht in die Begründung einer ablehnenden Beschwerdeentscheidung über eine Disziplinarstrafe. Wenn ein Vorgesetzter Schlüsse aus dem Verhalten eines Soldaten, sei es in allgemeiner Hinsicht oder sei es aus schriftlichen Beschwerdebegründungen des Soldaten, ziehen will, so ist das Ergebnis in der Beurteilung niederzulegen."

Abschließend teilte der Kommandierende General dem Wehrbeauftragten mit, daß Unteroffizier X in seinem militärischen Werdegang nicht beeinträchtigt worden sei. Dazu habe auch keine Veranlassung bestanden, da seine Leistungen stets befriedigend, teilweise sogar vollbefriedigend gewesen seien. Eine Beförderung habe bisher lediglich mangels freier Planstellen noch nicht ausgesprochen werden können.

Der Wehrbeauftragte sah mit dieser Mitteilung die Angelegenheit als erledigt an.

IV. Beobachtung der Strafrechtspflege

Die Beobachtung der Strafrechtspflege hat zwei Schwerpunkte. Einmal richtet der Wehrbeauftragte seine Aufmerksamkeit auf Einzelfälle, die ihm auf verschiedenen Wegen [1]) bekanntwerden. Zum anderen wertet er die statistischen Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege aus, die ihm der Bundesminister der Justiz und die Justizminister der Länder jährlich zur Verfügung stellen. Das so gewonnene Bild wird durch die Eindrücke erweitert, die durch Teilnahme an Gerichtsverhandlungen vermittelt werden. Als besonders wertvolle Erkenntnisquelle erweisen sich immer wieder die Erfahrungsberichte, die einige Länder ihren statistischen Gesamtberichten dankenswerterweise beifügen. Ebenso tragen Gespräche, die bei verschiedenen Anlässen mit Richtern und Staatsanwälten geführt werden, zur Abrundung des Bildes bei.

Im Berichtsjahr 1961 war es angesichts der Arbeits- und Personallage in der Dienststelle des Wehrbeauftragten nur in 4 Fällen möglich, die Strafrechtspflege durch Teilnahme an Gerichtsverhandlungen zu beobachten. Von den Verhältnissen in der Dienststelle wird es auch in Zukunft abhängig sein, ob die Teilnahme an den Verhandlungen den notwendigen und wünschenswerten Umfang erreicht.

Auch im Berichtsjahr übertraf die Zahl der allgemeinen Straftaten bei weitem die der militärischen. So hatten im Bezirk eines Oberlandesgerichts (mit 4 Landgerichten) von 740 Verfahren, die zur Verurteilung von Soldaten geführt hatten, 638 Fälle allgemeine und nur 102 Verfahren militärische Straftaten zum Inhalt. Dieses Zahlenverhältnis dürfte demjenigen in den anderen Oberlandesgerichtsbezirken etwa entsprechen.

Das statistische Material ergibt, daß in mehreren Gerichtsbezirken die Zahl der Eigentumsdelikte, insbesondere der sogenannten Kameradendiebstähle, zugenommen hat. Im vorerwähnten Oberlandesgerichtsbezirk stehen diese Delikte bei den Verfahren, die zur Verurteilung geführt haben, an zweiter Stelle. Solche Straftaten werden vorwiegend in größeren Standorten begangen, wo der Anreiz zum Geldausgeben besonders stark ist. An erster Stelle stehen nach wir vor die Verkehrsdelikte; sie machen im genannten Oberlandesgerichtsbezirk 40 v. H. der geahndeten Vergehen aus. Erwähnenswert ist jedoch, daß sie nur zu einem geringen Teil im Dienst begangen wurden. Sie kennzeichnen insofern nicht die spezifische Strafrechtssituation in der Bundeswehr.

Unverändert hoch ist auch die Zahl der Alkoholdelikte. Besonders die abgelegenen Standorte mit ihren bekannten Problemen der Freizeitgestaltung verführen häufig zu überreichlichem Alkohlgenuß mit den üblichen nachteiligen Folgen auf dem Gebiet der Manneszucht.

Die militärischen Straftaten zeigen auf, daß die jungen Menschen vielfach noch nicht das richtige Verhältnis zur soldatischen Gemeinschaft haben. Sie

[1]) Jahresbericht 1960, Abschnitt IV S. 27

erkennen deswegen auch noch nicht den verpflichtenden Charakter der ihnen auferlegten Bindung und sind sich daher oft der Tragweite einer Verletzung der Dienstpflicht gar nicht bewußt. Allerdings sind Verstöße gegen die Manneszucht nicht selten auch auf ungeschicktes Verhalten von Vorgesetzten zurückzuführen.

Bei der Behandlung von Strafrechtsfällen durch die Justizbehörden haben sich einige Probleme ergeben, die von allgemeinem Interesse sind und daher eine Darstellung verdienen.

Ein Generalstaatsanwalt hat sich wegen der richtigen Würdigung der Gehorsamsverweigerung mit folgendem — auszugsweise wiedergebenen — Brief an den Wehrbeauftragten gewandt:

„Immer wieder werden mir Ermittlungsakten gegen Bundeswehrangehörige wegen Befehlsverweigerung mit der Anregung vorgelegt, einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit zuzustimmen. Ich habe diese Entscheidung nie von mir aus treffen mögen, sondern sie von der Stellungnahme des Wehrdisziplinaranwalts abhängig gemacht.

Auch dieser war, wie ein erst jüngst anhängiger Fall gezeigt hat, mit einer derartigen Behandlung der Sache einverstanden.

Ich selbst scheine unter dem Eindruck überholter Anschauungen zu leben, denn ich kann für die genannten Maßnahmen bisher wenigstens nur wenig Verständnis aufbringen. Ich bin der Meinung, daß ein Soldat Befehlen Folge zu leisten hat, es sei denn, daß sie gegen Recht und Gesetz verstoßen. Tut er es nicht, so muß er die Konsequenzen ziehen, seien diese auch strafrechtlicher Art.

An Sie . . . wende ich mich nunmehr mit der Bitte, mir Ihre Auffassung bekanntzugeben, der ich mich in Zukunft auch dann beugen möchte, wenn sie der meinigen zuwiderläuft . . ."

Der Wehrbeauftragte hat den Brief u. a. wie folgt beantwortet:

„. . . Für die strafrechtliche Behandlung von Fällen der Gehorsamsverweigerung wird freilich zu beachten sein, daß es vielfach nicht nur am Gehorchen, sondern auch am richtigen Befehlen mangelt. Ein Brigadekommandeur hat mir bei einem kürzlichen Truppenbesuch gesagt — und dies entspricht meiner eigenen Erfahrung — , der gute Kompaniechef komme in der Woche mit 3 Befehlen aus, der schlechte brauche 27; z. B. sollten Kantinen und Stuben kaum Gegenstand eines Befehles sein; der Befehl solle ultima ratio sein und dann verantwortlich gegeben werden; tatsächlich kämen im Gefechtsdienst Gehorsamsverweigerungen praktisch nicht vor. Diese Äußerung hat mir gut gefallen, weil sie den Kern der Sache anspricht: Der Befehlende ist der Erstverantwortliche, nicht nur für das richtige Befehlen, sondern auch für das Gehorchen, für die Erziehung hierzu und für die Überwachung der Ausführung eines Befehls.

Ich glaube, die strafrechtliche Sanktion der Gehorsamsverweigerung kann nur unter Berücksichtigung der obigen Momente, die auch den Grundsätzen der inneren Führung entsprechen, in der richtigen Weise zum Zuge kommen. Wo ein Befehl in diesem Sinne richtig und verantwortlich gegeben ist, verdient die Gehorsamsverweigerung grundsätzlich eine scharfe Ahndung. Wo diese Voraussetzungen fehlen, ist m. E. eher Strenge gegen den Befehlenden als gegen den Soldaten, der den Gehorsam verweigert, am Platze . . ."

Diese Stellungnahme veranlaßte den Generalstaatsanwalt, an die ihm unterstellten Staatsanwälte eine Weisung über die Behandlung der Fälle von Gehorsamsverweigerung zu geben, in der er die gleiche Auffassung wie der Wehrbeauftragte vertrat.

Bei strafgerichtlichen Verfahren ist mehrfach der Eindruck entstanden, daß angeklagte Soldaten nicht sachgemäß und intensiv genug durch die Truppe über ihre Geheimhaltungspflicht belehrt worden waren. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Pflicht sollten die Soldaten — besonders während der Grundausbildung — immer wieder eindringlich darüber belehrt werden.

Der Wehrbeauftragte ist im Berichtsjahr einigen Verfahrensfragen nachgegangen, die bereits in den beiden ersten Jahresberichten angesprochen wurden:

Die bisherige Erfahrung hat dem Wehrbeauftragten keine Veranlassung gegeben, seine Auffassung vom Wert eines militärischen Beisitzers bei Wehrstrafverfahren zu ändern. Zwar hat er festgestellt, daß manche Richter seine Ansicht nicht teilen. Sie glauben, daß sich ein Gericht im Bedarfsfalle durch einen militärischen Sachverständigen die notwendige Aufklärung über die heutigen Verhältnisse in der Truppe verschaffen könne. Doch dürfte diese Meinung verkennen, daß ein Sachverständiger nur zu einem bestimmten Fragenkreis gehört wird und nicht bei der Beratung über die Urteilsfindung mitwirkt. Im Gegensatz zum Beisitzer kann er sich nicht mit dem Richterkollegium über die Gesamtheit der für die Urteilsfindung maßgebenden Probleme auseinandersetzen.

Die wiederholt bemängelten Verzögerungen von Verfahren gegen Bundeswehrangehörige ließen sich oftmals vermeiden, wenn die Truppe die Justizbehörden rechtzeitig von Versetzungen, Beurlaubungen und Entlassungen der beteiligten Soldaten unterrichten würde. Dadurch würde zugleich unnötige Verwaltungsarbeit erspart.

Abgesehen von Schwierigkeiten dieser Art ist die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Truppe auch im Berichtsjahr im allgemeinen als gut zu bezeichnen. Hierzu hat besonders der rege Gedankenaustausch zwischen Gerichtsbehörden und Truppe in verschiedenen Standorten beigetragen.

Nahezu alle Justizminister der Länder sind der Empfehlung des Bundesministers der Justiz gefolgt und haben bei den Staatsanwaltschaften Sonderdezernate für Strafverfahren gegen Soldaten ein-

gerichtet. Das hat in diesen Ländern dazu geführt, daß die Strafverfolgung von Bundeswehrangehörigen einheitlicher wurde.

Schließlich soll noch auf ein Problem eingegangen werden, das für die Praxis der Wehrstrafverfahren von großer Bedeutung ist. Bekanntlich ist eine große Zahl der Verfahren, die gegen Soldaten aufgrund der weitreichenden Abgabepflicht des § 22 Abs. 1 WDO anhängig waren, von den Staatsanwaltschaften oder den Gerichten wegen Geringfügigkeit eingestellt worden [1]). Nach der früheren Regelung hatte der Disziplinarvorgesetzte die Pflicht, einen Fall an die zuständige Anklagebehörde schon dann abzugeben, wenn ein Dienstvergehen zugleich eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlung sein konnte.

Das Gesetz zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung vom 6. Juni 1961 brachte eine neue Rechtslage. Nach § 21 Abs. 2 WDO n. F. [2]) ist die Abgabe eines Falles unter bestimmten Voraussetzungen in das pflichtgemäße Ermessen des Disziplinarvorgesetzten gestellt.

Es liegt nahe, die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Regelung der Abgabepflicht näher zu beobachten.

Bei Verbrechenstatbeständen dürfte kein Zweifel über die Abgabepflicht bestehen. Andererseits dürfte eine Abgabe in Übertretungsfällen regelmäßig entfallen. Schwierigkeiten werden sich daher am ehesten dort einstellen, wo sich die Ermessensfrage auf die Abgabepflicht bei Vergehenstatbeständen bezieht.

Die Auswertung der Statistik des Berichtsjahres läßt noch keine verbindlichen Rückschlüsse auf die Auswirkungen der Novelle zu. Die Zahl der eingestellten Verfahren ist nach wie vor sehr hoch. Sie beträgt in einem großen Oberlandesgerichtsbezirk bei 4037 anhängig gewordenen Verfahren nicht weniger als 2050. In einem anderen Oberlandesgegerichtsbezirk sind von 1671 Verfahren 601 eingestellt worden. Die Ursache dafür könnte — abgesehen davon, daß die Neuregelung erst nach dem 15. Juli 1961 galt — darin liegen, daß die Disziplinarvorgesetzten noch nicht über die genügende Sicherheit verfügten, um zu beurteilen, welche Tatbestände des allgemeinen Strafrechts sie im Rahmen der neuen Regelung disziplinar würdigen könnten. In Zweifelsfällen werden sie daher die Abgabe an die Staatsanwaltschaft vorgezogen haben.

Die Statistik zeigt außerdem, daß im Berichtsjahr die Zahl der militärischen Straftaten im Verhältnis zu den allgemeinen Straftaten — unter Berücksichtigung der Personalverstärkung der Bundeswehr — zurückgegangen ist. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, daß im Bereich der militärischen Straftatbestände, die der Disziplinarvorgesetzte von der Sache her besser beurteilen kann, die Neufassung der Wehrdisziplinarordnung sich bereits spürbar ausgewirkt hat. Selbstverständlich bedarf es auch hier einer längeren Beobachtung, ehe sich Endgültiges zu dieser Frage sagen läßt.

Im folgenden seien als **Beispiele** einige Fälle aus dem Bereich der Strafrechtspflege dargestellt:

1. Entwürdigende Behandlung eines Untergebenen

Der Wehrbeauftragte wendet sich gegen die von der Staatsanwaltschaft beabsichtigte Einstellung eines Strafermittlungsverfahrens gegen einen Feldwebel. Dies veranlaßt den Oberstaatsanwalt, gegen den Beschuldigten Anklage zu erheben.

Der Vater des Schützen X (Wehrpflichtiger) sprach am 30. Mai 1961 in der Dienststelle des Wehrbeauftragten vor und beschwerte sich darüber, daß sein Sohn am 26. Mai 1961 von seinem Zugführer, Feldwebel Y, beleidigt und entwürdigend behandelt worden sei. Sein Sohn habe sich vor der Einberufung zur Bundeswehr ein Knieleiden zugezogen. Er habe deswegen beim Sport am 26. Mai 1961 eine bestimmte Übung nicht mitmachen können. Der Feldwebel habe ihn daraufhin vor den anderen Soldaten des Zuges angeschrieen und folgende Ausdrücke benutzt: „Drecksau, Arschloch, verkommene Sau, dreckiges Schwein, Du gehörst ins Zuchthaus". Anschließend habe er ihm befohlen, sich im Geschäftszimmer beim Kompaniefeldwebel zu melden. Kurze Zeit später sei auch Feldwebel Y auf der Schreibstube erschienen und habe, als X dem Kompaniefeldwebel den Vorfall schildern wollte, weitere beleidigende Äußerungen getan.

Der Wehrbeauftragte veranlaßte den Kommandierenden General, das Vorbringen sofort zu überprüfen. Dabei stellte sich zunächst folgendes heraus:

Feldwebel Y hatte die Ausdrücke, die nach dem Vorbringen auf dem Kasernenhof gefallen waren, tatsächlich gebraucht. Außerdem hatte er auf dem Geschäftszimmer den Schützen X als „Schweinehund", „Drückeberger", „Arschloch" und „Schlappschwanz" bezeichnet. Feldwebel Y hatte sich zu den auf dem Kasernenhof gemachten Äußerungen hinreißen lassen, als der Schütze X unter Hinweis auf seine Knieverletzung es in herausfordernder Weise ablehnte, eine bestimmte Sportübung auszuführen. Wegen dieser Knieverletzung war X früher schon mehrmals auf seine Bitte von Feldwebel Y von bestimmten Dienstverrichtungen befreit worden, obgleich er aufgrund einer fachärztlichen Untersuchung für voll diensttauglich erklärt worden war.

Der Kompaniefeldwebel erstattete dem Kompaniechef alsbald Meldung über den Vorfall. Die Meldung war jedoch unvollständig, da sie die schlimmsten Ausdrücke nicht enthielt. Der Kompaniechef veranlaßte noch am selben Tage eine Aussprache zwischen dem Soldaten X und Feldwebel Y, die dazu führte, daß sich der Feldwebel bei dem Soldaten entschuldigte.

---

[1]) Jahresbericht 1960, Abschnitt IV S. 28/29

[2]) § 21 Abs. 2 WDO n. F. lautet:

„(2) Ist das Dienstvergehen eine Straftat, so gibt der Disziplinarvorgesetzte die Sache unabhängig von der Prüfung nach Absatz 1 an die zuständige Strafverfolgungsbehörde ab, wenn dies entweder zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung oder wegen der Art der Tat oder der Schwere des Unrechts oder der Schuld geboten ist. Er kann die disziplinare Erledigung bis zur Beendigung des auf die Abgabe eingeleiteten oder eines sonstigen wegen derselben Tat schwebenden Strafverfahrens aussetzen."

Der Kompaniechef teilte daraufhin den Schützen X einem anderen Zug zu. Damit sah er die Angelegenheit als erledigt an. Ungeachtet dessen meldete er den Vorfall mündlich dem Bataillonskommandeur, und zwar in einer Form, die das beleidigende Verhalten des Feldwebels noch mehr verharmloste, als dies ihm gegenüber geschehen war. Der Wehrpflichtige gab sich — entgegen dem Anschein, der nach der Entschuldigung des Feldwebels Y bestand — mit der Erledigung durch den Kompaniechef jedoch nicht zufrieden, sondern meldete den Vorfall drei Tage später, am 29. Mai 1961, schriftlich der Kompanie. Aus dieser Meldung ersah der Kompaniechef nach seinen Angaben erstmals, daß erheblich schärfere Worte gefallen waren, als ihm am 26. Mai 1961 berichtet worden war. Er besprach die Angelegenheit diesmal mit dem stellvertretenden Bataillonskommandeur. Beide gelangten zu der Auffassung, daß Feldwebel Y sich lediglich einer Beleidigung im Sinne des § 185 StGB schuldig gemacht habe, die nur auf Antrag des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werde. Nach ihrer Ansicht war die Angelegenheit daher disziplinar zu erledigen.

Ehe es aber hierzu kam, wies der Kommandierende General — aufgrund der Einschaltung des Wehrbeauftragten — den Regimentskommandeur an, die weitere Untersuchung persönlich zu führen. Dieser veranlaßte die Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft, da sich Feldwebel Y möglicherweise eines Vergehens der entwürdigenden Behandlung im Sinne des § 31 WStG schuldig gemacht habe. Er untersagte Feldwebel Y die Ausübung des Dienstes und verbot ihm das Tragen der Uniform. Außerdem ließ er den Fall als „besonderes Vorkommnis" dem Bundesminister der Verteidigung melden. Weiterhin ordnete er an, daß der Schütze X wegen seiner Knieverletzung durch einen Facharzt im Bundeswehrlazarett nochmals untersucht wurde. Dabei stellte sich heraus, daß bestimmte Übungen das Knie tatsächlich zu stark belasteten.

Der Regimentskommandeur nahm den Fall zum Anlaß, Offiziere und Unteroffiziere der betreffenden Kompanie über die richtige Behandlung Untergebener persönlich zu belehren. Den Bataillonskommandeur wies er an, das Offizier- und Unteroffizierkorps des Bataillons über das gleiche Thema zu unterrichten.

Der Kommandierende General teilte dem Wehrbeauftragten in einem Zwischenbericht mit, daß er das Verbot der Dienstausübung aufheben und Feldwebel Y zu einer anderen Dienststelle abordnen werde, sobald dieser durch den Staatsanwalt vernommen sei.

Bei der weiteren Beobachtung des Falles nahm der Wehrbeauftragte Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft. Er stellte dabei fest, daß diese den Tatbestand der entwürdigenden Behandlung (§ 31 WStG) als erfüllt ansah. Die Staatsanwaltschaft beabsichtigte jedoch, das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 StPO einzustellen. Dies erschien ihr vertretbar angesichts der guten Beurteilung des Feldwebels Y und im Hinblick auf das herausfordernde Verhalten des Schützen X. Ebenso ließ es die Maßregelung, die im zeitweiligen Verbot der Dienstausübung lag, nach ihrer Auffassung angebracht erscheinen, eine disziplinare Erledigung des Falles zu ermöglichen. Die Sache sollte nur dann strafrechtlich weiterverfolgt werden, wenn die Bundeswehr es aus grundsätzlichen Erwägungen für wünschenswert hielte. Die Truppe teilte daraufhin der Staatsanwaltschaft mit, daß sie mit der beabsichtigten Einstellung des Verfahrens einverstanden sei. Feldwebel Y sollte disziplinar mit einem Verweis bestraft werden.

Der Wehrbeauftragte hatte gegen diese Art der Behandlung erhebliche Bedenken und wandte sich deswegen an den Oberstaatsanwalt mit der Bitte, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen. Er wies unter anderem darauf hin, daß die von Feldwebel Y gebrauchten Ausdrücke — zumal in ihrer Häufung — eine nicht zu entschuldigende, entwürdigende Abwertung der Person des Schützen X enthielten. Eine unzulängliche oder bagatellisierende Ahndung eines solchen Verhaltens könne erhebliche Konsequenzen für den gesamten Stil der Menschenführung in der Bundeswehr und damit für die Achtung vor der Persönlichkeit des einzelnen Soldaten haben. Im übrigen schließe diese Würdigung nicht aus, daß persönliche Milderungsgründe bei der Strafzumessung berücksichtigt würden.

Der Oberstaatsanwalt sah sich nunmehr veranlaßt, gegen Feldwebel Y Anklage wegen entwürdigender Behandlung eines Untergebenen zu erheben.

Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten am 21. September 1961 wegen eines Vergehens nach § 31 WStG zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Als strafmildernd berücksichtigte das Gericht, daß der Angeklagte keine Vorstrafen hatte und bisher seinen Untergebenen stets ein guter Vorgesetzter war. Weiterhin räumte es ein, daß der Angeklagte sich möglicherweise zu der Tat nur deshalb habe hinreißen lassen, weil er seinerzeit mit Ausbildungsarbeiten überlastet gewesen sei. In der Urteilsbegründung heißt es dann weiter:

„. . . Andererseits muß straferschwerend bedacht werden, daß der Angeklagte den Zeugen X in einer kaum zu überbietenden Weise vor versammelter Mannschaft schwer beleidigte. Zu berücksichtigen ist auch, daß er es bei diesem einmaligen Vorfall nicht bewenden ließ und seine Tat später, in dem Geschäftszimmer der Kompanie, in der gleichen Weise fortsetzte . . .

Dem Angeklagten war mehrfach bei Dienstbesprechungen gesagt worden, wie er seine Untergebenen zu behandeln habe und daß er sie nicht beleidigen dürfe. Die Bundeswehr ist, wie dem Angeklagten bekannt war, bemüht, die Soldaten menschenwürdig zu behandeln und die Persönlichkeit jedes einzelnen zu achten. Es wäre unvertretbar, schwerwiegende Entgleisungen, wie sie sich der Angeklagte geleistet hatte, mit einer Arreststrafe zu ahnden . . ."

Da gegen das Urteil von keiner Seite ein Rechtsmittel eingelegt wurde, erlangte es Rechtskraft. Der Kommandierende General nahm von der Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens Abstand, da Feldwebel Y hart genug bestraft war.

Der Wehrbeauftragte teilte diese Ansicht.

Die Strenge des Urteils zeigt, welche Folgen einen Vorgesetzten treffen, der die Würde eines untergebenen Soldaten mißachtet. Es ist zu wünschen, daß der Fall als warnendes Beispiel für alle dient, die noch nicht erkannt haben, daß die Achtung vor der Ehre des Einzelnen die Grundlage zeitgemäßer Menschenführung ist.

2. Mißhandlung von Untergebenen während einer Übung

Ein Oberleutnant mißhandelt aus Erregung während einer Übung zwei Soldaten, die durch ihr Verhalten den Einsatz seines Zuges verzögerten. Er wird deshalb gerichtlich bestraft.

Der Wehrbeauftragte erfuhr vom Bundesminister der Verteidigung von Übergriffen eines Oberleutnants gegen zwei Soldaten. Er verfolgte das straf- und das disziplinargerichtliche Verfahren gegen den Offizier und stellte folgendes fest:

Oberleutnant X war während einer Herbstübung im Jahre 1960 als Spähzugführer einer Panzeraufklärungskompanie eingesetzt. Als die Kompanie nachts verlegte, blieb versehentlich ein zu seinem Zug gehörender Spähtrupp mit Fahrzeugen zurück. Er als Zugführer bemerkte dies nicht, da ihm fälschlich gemeldet worden war, die Fahrzeuge seien vollzählig. Der Kompaniechef erteilte ihm deswegen eine Rüge.

Am folgenden Nachmittag ließ der Kommandeur eines kanadischen Bataillons, das mitübte, dem Oberleutnant X mitteilen, daß die Übung beendet sei, und lud ihn zu einem Becher Whisky ein. X nahm die Einladung an, obwohl er an diesem Tage noch nichts gegessen hatte. Sein Kompaniechef teilte ihm mit, daß die Übung für die Bundeswehr noch nicht beendet sei und er sich für einen weiteren Einsatz bereitzuhalten habe. Oberleutnant X befahl darauf seinen Leuten, auf den Fahrzeugen oder in deren unmittelbaren Nähe zu verbleiben. Entgegen diesem Befehl stiegen der Gefreite Y und der Panzerschütze Z, ohne sich abzumelden, auf den Heuboden einer benachbarten Försterei, um zu schlafen.

Am Abend erhielt Oberleutnant X von seinem Kompaniechef den Auftrag, eine Ortschaft mit einem Spähtrupp zu besetzen. Für diesen Einsatz suchte er die am wenigsten ermüdeten Soldaten aus, zu denen auch der Gefreite Y und der Panzerschütze Z zählten. Er befahl, die beiden herbeizuholen. Als sie nur unwillig und sehr langsam näherkamen, geriet der Oberleutnant in große Erregung und gebrauchte u. a. die Worte „Weihnachtsmänner" und „Affenschwänze". Als die Soldaten daraufhin noch langsamer gingen, versetzte Oberleutnant X jedem einen Fußtritt ins Gesäß. Durch das Verhalten der Soldaten verzögerte sich der Einsatz des Zuges so, daß er die Ortschaft erst erreichte, als diese bereits vom „Feind" besetzt war.

Am nächsten Morgen beschwerten sich die beiden Soldaten mündlich beim Kompaniechef; dieser bedauerte den Vorfall. Die Soldaten gaben sich aber damit nicht zufrieden und beschwerten sich schriftlich. Daraufhin wurde die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben, die Anklage vor dem Schöffengericht erhob. Dieses verurteilte Oberleutnant X wegen Mißhandlung eines Untergebenen (§ 30 WStG) in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von zwei Wochen und drei Tagen Strafarrest. Die Vollstrekkung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Oberleutnant X verteidigte sich damit, daß er in seiner Erregung die Fußtritte als letztes Mittel angesehen habe, um die Soldaten zu einem schnelleren Gehen zu veranlassen. Das Gericht sah in dieser Einlassung keinen Rechtfertigungsgrund; es führte u. a. aus, der Zugführer hätte, was im Manöver durchaus zulässig gewesen wäre „Laufschritt marschmarsch" befehlen oder, wenn der Einsatz so rasch habe erfolgen müssen, Ersatzleute einteilen können. Keinesfalls habe er sich zu Handlungen verleiten lassen dürfen, die dem Ansehen eines Offiziers schadeten und seiner nicht würdig seien. Der Tatbestand des § 30 WStG sei erfüllt. Es handle sich allerdings um einen besonders leichten Fall. Strafmildernd wirkte die — wegen des ungehörigen Verhaltens der Soldaten verständliche — Erregung des Oberleutnants und seine Befürchtung, nochmals von seinem Kompaniechef gerügt zu werden. Zu seinen Gunsten spreche ferner, daß er sich bisher einwandfrei geführt habe.

Nach Abschluß des Strafverfahrens wurde ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet. Das Truppendienstgericht stellte jedoch das Verfahren ein, weil X durch verschiedene Umstände — wie zum Beispiel durch physische Erschöpfung, Whiskygenuß und provozierendes Verhalten der Untergebenen — in eine verständliche Erregung geraten sei. Da er durch das Strafgericht bereits zu einer seine Laufbahn erheblich hemmenden Freiheitsstrafe verurteilt worden sei, erscheine eine formelle Laufbahnstrafe, die an sich zu verhängen gewesen wäre, nicht mehr erforderlich.

Der Fall zeigt, daß auch die besonderen Verhältnisse bei einer Übung eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte nicht gestatten.

3. Strafwürdiges Verhalten eines Unteroffiziers gegenüber einem Vorgesetzten mit besonderem Aufgabenbereich, der rangniedriger ist

Im folgenden Fall hat sich ein Unteroffizier über die Vorgesetzteneigenschaft eines rangniedrigeren Soldaten, der ihm kraft seines Amtes als Unteroffizier vom Dienst übergeordnet war, leichtfertig hinweggesetzt.

Unteroffizier X, Angehöriger eine Sanitätsstaffel, der zusammen mit zwei Gefreiten mehrere Gastwirtschaften besucht hatte, kehrte gegen 22.30 Uhr in angetrunkenem Zustand in die Unterkunft zurück. Er begab sich mit seinen Begleitern zum Sanitätsgebäude, um dem Unteroffizier vom Dienst (UvD), dem Obergefreiten Y, seine Rückkehr zu melden. Dieser empfing die Ankömmlinge an der Tür. Nach der Rückmeldung wollte Unteroffizier X in die im Haus befindliche Küche gehen, um sich

Essen zuzubereiten. Der UvD machte ihn jedoch darauf aufmerksam, daß auf Anordnung des Staffelchefs nach 22.00 Uhr nur noch Patienten des Krankenreviers das Sanitätsgebäude aufsuchen dürften und blieb vor ihm stehen. Unteroffizier X kümmerte sich jedoch nicht darum und schob den UvD kurzerhand zur Seite. Dann begab er sich mit seinen beiden Kameraden zunächst in das UvD-Zimmer. Der UvD wies nunmehr nochmals auf den vorerwähnten Befehl des Staffelchefs hin und forderte X auf, das Gebäude zu verlassen. Dieser entgegnete daraufhin: „Was bildest Du Dir denn überhaupt ein, ich bin Unteroffizier, Du hast mir nichts zu sagen!" Als der UvD bemerkte, er müsse nunmehr den Offizier vom Dienst (OvD) benachrichtigen, versetzte ihm Unteroffizier X einen Fußtritt ins Gesäß. Bei dem Versuch des UvD, den Offizier vom Dienst telefonisch zu verständigen, entriß ihm X den Telefonhörer mit den Worten: „Wenn Du etwas unternimmst, schlage ich Dich auf der Stelle verreckt!" Danach faßte er mit beiden Händen den UvD am Hals und stemmte ihn in die Höhe, um ihm seine körperliche Überlegenheit zu zeigen. Der UvD bekam es nunmehr mit der Angst zu tun und lief aus dem Zimmer. Als er kurz darauf zurückkehrte, drohte ihm Unteroffizier X, wenn er, der Obergefreite Y, das Vorgefallene melde, werde er ihn irgendwann einmal treffen; was dann passiere, könne er sich denken. Diese Drohung veranlaßte Y, von einer Meldung abzusehen.

Am nächsten Morgen sprach Unteroffizier X den Obergefreiten Y auf das Vorkommnis an und bemerkte dabei, er müsse wohl betrunken gewesen sein; an Einzelheiten könne er sich nicht mehr erinnern. Als Y erklärte, er habe keine Meldung erstattet, bat ihn Unteroffizier X wegen seines Verhaltens um Entschuldigung.

Drei Monate später gelangte das Vorkommnis zur Kenntnis des Staffelchefs, der den Obergefreiten Y aufforderte, eine schriftliche Meldung zu machen.

Da der Staffelchef der Auffassung war, daß Unteroffizier X sich einer Gehorsamsverweigerung, einer Bedrohung und Nötigung sowie eines tätlichen Angriffs auf einen Vorgesetzten schuldig gemacht habe, gab er die Sache an die Staatsanwaltschaft ab. Diese erhob Anklage beim Schöffengericht.

Das Gericht verurteilte Unteroffizier X wegen tätlichen Angriffs gegen einen Vorgesetzten in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Nötigung eines Vorgesetzten sowie in einem weiteren Falle wegen Nötigung eines Vorgesetzten zu einer Gesamtstrafe von 5 Wochen Strafarrest (Vergehen nach § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 WStG, §§ 73,74 StGB). Den Vorwurf der Gehorsamsverweigerung sah das Gericht nicht als erwiesen an, da der Hinweis des Obergefreiten, nach 22.00 Uhr dürfe sich außer den Patienten niemand mehr im Sanitätsgebäude aufhalten, nicht als dienstlicher Befehl, sondern als eine bloße Aufforderung zu verstehen gewesen sei.

Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht, daß der Angeklagte sein Verhalten bereute, was auch dadurch zum Ausdruck gekommen sei, daß er sich am Morgen nach dem Vorfall bei dem Obergefreiten entschuldigt habe. Zu Gunsten des Angeklagten sprach ferner, daß er noch nicht vorbestraft war und während der Tat unter Alkoholeinfluß stand. Erschwerend wurde gewertet, daß Unteroffizier X dem Obergefreiten einen Fußtritt versetzt hatte. Einer Strafaussetzung zur Bewährung stand das öffentliche Interesse entgegen. In der Urteilsbegründung wird dazu u. a. folgendes ausgeführt:

> „Bei solchen Disziplinlosigkeiten wie den vorliegenden, die recht massiver Natur waren, muß schärfstens durchgegriffen werden, um die Disziplin der Truppe zu erhalten und insbesondere auch andere von der Begehung ähnlicher Straftaten abzuschrecken. Insbesondere ist auch hervorzuheben, daß der Zeuge Y dienstgradmäßig nicht Unteroffizier ist, sondern an dem betreffenden Abend nur die Funktion eines Unteroffiziers vom Dienst ausgeübt hat. Es ist bekanntlich in solchen Fällen, in denen ein Mannschaftsdienstgrad zeitweise einen Dienst versieht, der in der Regel von einem höheren Dienstgrad (hier einem Unteroffizier) wahrzunehmen ist, für den Soldaten, der gerade einen solchen Dienst ausübt, oft schwer, gegenüber Gleichrangigen oder gar wie hier einem Unteroffizier, sich durchzusetzen. Der Betreffende muß daher unter allen Umständen geschützt und unterstützt werden."

Der Wehrbeauftragte verfolgte das Verfahren und nahm Einsicht in die Gerichtsakten. Kommandeure und Einheitsführer sollten diesen Fall zum Anlaß nehmen, um insbesondere die Offiziere und Unteroffiziere zu belehren.

4. Strafbares Verhalten eines Vorgesetzten aus Geltungsbedürfnis

Ein Unteroffizier schikaniert Untergebene unter Ausnutzung seiner Dienststellung [1]).

Unteroffizier X aus einer Panzeraufklärungskompanie hatte sich mit Rekruten seiner Ausbildungsgruppe für einen freien Nachmittag zu einem Stadtbesuch in Zivilkleidung verabredet. Er verschlief sich und kam infolgedessen eine halbe Stunde zu spät zum vereinbarten Treffpunkt. Einige Soldaten hatten sich daher inzwischen entfernt und waren allein in die Stadt gegangen. Unteroffizier X besuchte mit den übrigen verschiedene Lokale der Stadt, in denen er insgesamt 8 bis 10 Glas Bier und einen Schnaps trank. Gegen 21.30 Uhr kehrte er mit dem Rekruten-Gefreiten Y und den Soldaten in die Unterkunft zurück. Auf seiner Stube zog er die Ziviljacke aus und den Uniformrock an. Dann begab er sich auf eine Stube, in der ein Teil seiner Gruppe lag. Er fragte einen Panzerschützen, warum er sich am Nachmittag vom vereinbarten Treffpunkt entfernt habe und befahl, als dieser ihm den Grund nannte: „Fallen Sie um und pumpen Sie!" Der Soldat kam dieser Aufforderung nach und machte Liege-

[1]) Der Fall hat sich vor Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses in der Fassung vom 6. August 1960 (BGBl. I S. 684) zugetragen.

stütze. Unteroffizier X befahl nunmehr einem zweiten Rekruten, aus dem Bett aufzustehen und zu „pumpen". Während dieser ebenfalls der Aufforderung nachkam, sagte X laut in die Stube hinein: „Will denn keiner ‚Achtung' rufen?" Einer der Rekruten rief daraufhin „Achtung", worauf alle Soldaten, von denen einige schon in den Betten lagen, aufsprangen und Haltung annahmen. Der Unteroffizier befahl jetzt der gesamten Stubenbelegschaft, zu „pumpen".

Die Soldaten hielten den Vorgang zunächst noch für einen Scherz und lachten. Diese Reaktion erregte Unteroffizier X sehr. Er erklärte, er werde vom Unteroffizier vom Dienst (UvD) die Erlaubnis zu weiteren Maßnahmen einholen. Dabei drohte er auch eine Nachtübung an. Nachdem er für kurze Zeit das Zimmer verlassen hatte, kehrte er zurück und befahl allen Soldaten seiner Gruppe — inzwischen hatte er auch die aus der Nachbarstube herbeiholen lassen —, die ABC-Schutzmaske aufzusetzen und zu „pumpen". Als einige von ihnen versuchten, den Filter der Maske loszudrehen, um besser atmen zu können, ließ X durch den Rekruten-Gefreiten Y den Sitz der Filter überprüfen. Daraufhin befahl er der gesamten Gruppe, im Schlafanzug mit aufgesetzter ABC-Maske um den Tisch zu robben. Da einige dem Befehl nur lässig nachkamen, erregte sich Unteroffizier X noch mehr und ordnete wieder Liegestütze an. Der UvD, der die Stube bei seinem Rundgang gegen 22.00 Uhr betrat, machte dem Treiben ein Ende und wies X aus der Stube.

Der Disziplinarvorgesetzte gab die Angelegenheit nach § 22 WDO an die Staatsanwaltschaft ab, die gegen Unteroffizier X beim Schöffengericht Anklage erhob.

Das Schöffengericht verurteilte ihn wegen Anmaßung von Befehlsbefugnissen in Tateinheit mit entwürdigender Behandlung und mit Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu unzulässigen Zwecken rechtskräftig zu 5 Wochen Gefängnis (Vergehen nach §§ 38, 31, 36 WStG, § 73 StGB). Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Den Vorwurf der Mißhandlung, wegen der X ebenfalls angeklagt war, sah das Gericht nicht als erwiesen an. In den Urteilsgründen führte es u. a. aus, es habe sich nicht feststellen lassen, daß die Rekruten die Ausführung der Befehle als besondere Anstrengung empfunden oder gar Atembeschwerden gehabt hätten. Eine Verurteilung des Unteroffiziers X wegen körperlicher Mißhandlung Untergebener habe daher ausscheiden müssen. X habe sich jedoch Befehlsbefugnisse angemaßt. Er habe ferner als Unteroffizier Soldaten, deren Vorgesetzter er im Dienst war, unter Mißbrauch seiner Dienststellung entwürdigend behandelt und diesen gegenüber seine Dienststellung zu Befehlen mißbraucht, die dienstlichen Zwecken zuwiderliefen.

Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht zugunsten des Unteroffiziers, daß er nicht vorbestraft war. Er habe es offenbar weniger darauf abgesehen gehabt, die Soldaten zu schikanieren, als vielmehr aus einem gewissen Geltungsbedürfnis heraus den „starken Mann" zu spielen. Er habe sich darüber gefreut, daß er sich endlich einmal gegenüber den Rekruten, die ihn an Intelligenz im Durchschnitt weit überragten, habe durchsetzen können. Die Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis habe als gerechte Ahndung nicht ganz ausgereicht, da die unbefugten Maßnahmen des Unteroffiziers X an dem Abend längere Zeit angedauert hätten. Die Vollstreckung der Strafe sei jedoch gemäß § 23 StGB zur Bewährung ausgesetzt worden, weil zu erwarten sei, daß Unteroffizier X sich künftig einwandfrei verhalten werde. Das öffentliche Interesse stehe der Aussetzung nicht entgegen. Es handle sich um einen Einzelfall, der auch von den Betroffenen als solcher empfunden worden sei und keine besonderen Folgen nach sich gezogen habe.

Der Wehrbeauftragte erfuhr von diesem Vorgang durch Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung über „besondere Vorkommnisse". Er verfolgte das Strafverfahren und die Behandlung der Angelegenheit bei der Truppe durch Akteneinsicht.

Unteroffizier X wurde nach Bekanntwerden des Vorfalles sofort als Gruppenführer abgelöst. Von seiner ursprünglich vorgesehenen Weiterverpflichtung wurde Abstand genommen.

Der Wehrbeauftragte hat die letztgenannte Maßnahme begrüßt, weil sie klarstellt, daß die Truppe keine Unterführer duldet, denen eine gefestigte Vorstellung von einer zeitgemäßen Menschenführung fehlt.

C. Abschließende Bemerkungen

Der Jahresbericht des Wehrbeauftragten kann von seinem Wesen her nicht so gesehen werden, als ob er die Bilanz eines Kalenderjahres mit festen aktiven und passiven Werten sei. Er gibt einen Ausschnitt aus einer lebendigen, im Fluß befindlichen Entwicklung. Die Bundeswehr ist ein Organismus, der in Wesen und Geschichte seines Volkes eingebettet ist. Politische, geistige und gesellschaftliche Entwicklungen im Volk, seine Stärken und Schwächen, spiegeln sich in der Armee wieder.

Der Wehrbeauftragte als „Auge und Ohr" des Bundestages hat nicht nur die Rechte des einzelnen Soldaten zu schützen, er hat auch „die Hand am Puls" der Truppe zu halten, um im Bereich seiner Aufgabe die sich abzeichnenden Entwicklungen zu erkennen und gegebenenfalls die erforderlichen legislativen oder exekutiven Schritte anzuregen. Es liegt in der Natur seiner Aufgabe, daß er in erster Linie auf Mängel, Lücken und Schwächen hinweisen muß, und es bedarf keiner besonderen Erwähnung,

daß dies nur zum Wohl der Truppe und im Interesse ihrer Aufgabe geschieht. Dies möge der Leser des Jahresberichts berücksichtigen. Er würde ein falsches Bild gewinnen, wenn er Einzelfälle verallgemeinern und z. B. außer acht lassen würde, daß neben einem Offizier oder Unteroffizier, der sich eines Übergriffs schuldig macht, hundert andere tadelfreie Vorgesetzte stehen, die ihre Pflicht vorbildlich tun.

Die Bundesrepublik hat angesichts der östlichen Bedrohung, entsprechend ihren Verpflichtungen gegenüber der atlantischen Verteidigungsgemeinschaft, ihre Streitkräfte weiter aufgebaut.

Führung und Truppe der Bundeswehr sind ihrer schweren und verantwortungsvollen Aufgabe nachgekommen. Die Soldaten aller Dienstgrade haben, oft unter Verzicht und Opfer im persönlichen und familiären Bereich, dazu beigetragen, dem Auftrag gerecht zu werden.

Die Ereignisse des 13. August 1961 in Berlin haben die Richtigkeit der Verteidigungsanstrengungen bestätigt und es notwendig gemacht, die Dienstzeit der Soldaten, die ab September 1961 zur Entlassung kommen sollten, um drei Monate zu verlängern.

Fast ausnahmslos haben die Soldaten diese Verlängerung ihrer Dienstzeit mit Verständnis aufgenommen. Die gleiche Einsicht haben sie auch gezeigt, wenn die zusätzliche Unterbringung der planmäßig einberufenen Wehrpflichtigen eine engere Belegung der Unterkünfte und damit einen gewissen Verzicht auf angemessenes Wohnen verlangte.

Die Soldaten haben mit dieser Haltung ihre staatsbürgerliche Verantwortung für unsere freiheitliche Rechtsordnung bekundet und dadurch bewiesen, daß sie — wenn die Lage es erfordert — bereit sind, ihre eigenen Belange denen der Gesamtheit unterzuordnen.

Neben diesem Gesamteindruck ist noch auf einige Probleme einzugehen, die den inneren Aufbau der Bundeswehr vom Grundsätzlichen her betreffen.

Organisation und Ausbildungsstand der Bundeswehr vermitteln den Eindruck, daß in militärtechnischer Hinsicht ein Stand erreicht ist, der dem der verbündeten europäischen Armeen gleichkommt. Es hat auch den Anschein, daß sich die militärische Lücke von über 10 Jahren nach dem zweiten Weltkrieg mit ihren Folgen allmählich schließt. Alles in allem hat die Bundeswehr vom Beginn ihrer Aufstellung an sichtlich eine beachtliche Leistung vollbracht.

Dieser Erfolg konnte nur erzielt werden, weil sich die Bundeswehr in zunehmendem Maße auf die politischen Kräfte unseres Staates und auf Kräfte in ihren eigenen Reihen, die den Aufbau der Armee als staatspolitische Aufgabe bejahen, stützen konnte. Diese Kräfte haben verstanden, daß die Armee in der Demokratie neben ihrem militärischen auch den politischen Auftrag hat, sich in den innerstaatlichen Bereich richtig einzuordnen.

Mit dem voranschreitenden Aufbau der Bundeswehr hat sich die Auffassung vom Soldaten, seiner Aufgabe und seiner Stellung gewandelt. Noch vor wenigen Jahren wurde der Soldat fast ausschließlich als notwendiges Übel begriffen, dessen politische und gesellschaftliche Einordnung oft unter erheblichen psychologischen Vorbehalten stand. Auch der — im Blick auf die jüngste Vergangenheit — von den verantwortlichen Stellen zu Recht gewollte optimale Rechtsschutz für den Bürger, der zum Waffendienst herangezogen werden sollte, war von Mißverständnis nicht ganz frei. Das Leitbild vom Staatsbürger in Uniform wurde politisch und psychologisch unter einer gewissen Überbetonung des Bürgers und seiner individuellen Rechte begriffen.

Die allgemeine staatspolitische Entwicklung hat bei der Mehrheit der Bevölkerung das Verhältnis zur Gemeinschaft wieder gesunden und das Gefühl für die Pflichten ihr gegenüber wachsen lassen. Dies hat sich auch auf ihr Verhältnis zur Armee und das Verständnis für deren Aufgabe ausgewirkt. Der gleiche Wandlungsprozeß war auch in der Armee selbst zu beobachten. Neben die freiheitlichen Rechte des Einzelnen traten mehr und mehr gleichrangig die Pflichten gegenüber der Gemeinschaft [1]). Dies hat die Disziplin gestärkt.

Diese Entwicklung machte noch etwas deutlich: Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit wehrten sich nicht zu Unrecht, ihren Beruf, der auch von einer Fülle an Menschenführungs- und Erziehungsaufgaben gekennzeichnet ist, nur als notwendiges Übel und nicht als vollwertige gesellschaftspolitische Funktion gewertet zu sehen. Psychologisch ist das um so mehr verständlich, als das soldatische Ethos heute in erster Linie die Abschreckung eines Angreifers und damit die Verhinderung des Krieges verlangt. So versteht es sich, daß die Soldaten sich als Stand fühlen.

Beide Ergebnisse der beschriebenen Entwicklung — die Gleichrangigkeit der Pflichten mit den Rechten und das Selbstverständnis der Berufssoldaten als ein Stand unter anderen Berufsständen — stehen nicht im Widerspruch zum Leitbild des Staatsbürgers in Uniform. Ein Staatsbewußtsein wird dieses Bild ohne Einschluß beider Komponenten gar nicht begreifen können. Entscheidend ist, daß es in der Bundeswehr durch eine zeitgemäße Menschenführung und durch die Respektierung der Persönlichkeits- und Staatsbürgerrechte des einzelnen Soldaten verwirklicht wird, soweit die dienstliche Aufgabe dies ermöglicht. Das ist zugleich die beste Voraussetzung für die Heranbildung guter Soldaten.

Ein solches Ziel macht eine intensive Erziehungsarbeit notwendig. Sie ist Sache des militärischen Führers. Erziehung kann nur erfolgreich sein, wenn sie sich jeweils den veränderten Verhältnissen oder gewandelten Auffassungen anpaßt. Das gilt besonders in einer Zeit geistiger Auseinandersetzungen mit politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandlungen, wie wir sie erleben.

Neben dem reinen Wissen wird auch das pädagogische Gebiet angesprochen, von dem mancher Vorgesetzte, nicht zuletzt aufgrund mangelnder Erfahrung, nur unvollkommene Kenntnis besitzt. Von

[1]) Jahresbericht 1960, Abschnitt C S. 42

einem Offizier muß verlangt werden, daß er sich den pädagogischen Fragen widmet; denn von ihrer Beherrschung hängt im wesentlichen der Erfolg seiner Tätigkeit als Erzieher ab.

Die Anwendung pädagogischer Grundsätze erleichtert den Vorgesetzten die Durchführung ihrer Aufgaben und bewahrt sie vor fragwürdigen Methoden. Sie schließt z. B. eine ehrverletzende und entwürdigende Behandlung eines Untergebenen aus und läßt den Stil neuzeitlicher Menschenführung in der Bundeswehr selbstverständlich werden. In einem solchen Stil der Menschenführung liegt eine starke Werbekraft der Bundeswehr.

Jeder Vorgesetzte, insbesondere der Einheitsführer, muß sich der erzieherischen Aufgabe widmen, wenn seine Arbeit von Dauer sein soll. Sie überfordert keinen Vorgesetzten, für den sie zum Berufsethos gehört. Jeder militärische Führer muß bestrebt sein, gleichsam ein „Spezialist" für zeitgemäße Menschenführung zu sein. Freilich kann auch die beste pädagogische Methode nur zum Erfolg führen, wenn der Erzieher selbst Vorbild ist.

Die Hauptlast dieser Aufgabe tragen die Einheitsführer und Bataillonskommandeure, die den unmittelbaren menschlichen Kontakt mit den Soldaten zu pflegen haben. Auf ihre Auswahl ist daher besonderer Wert zu legen. Da zu einer guten Erziehung auch eine Einwirkungsmöglichkeit von gewisser Dauer erforderlich ist, sollten solche Vorgesetzte, sobald dies möglich ist, wenigstens drei Jahre in ihren Stellen belassen werden.

Verschiedene Kommandeure haben unter Leitung von Fachkräften pädagogische Lehrgänge für Kompanieführer durchgeführt und dabei guten Erfolg gehabt. Solche Initiativen sind zu begrüßen, weil sie zeigen, daß die Truppe ihre erzieherische Aufgabe richtig verstanden hat.

Das erzieherische Leitbild des Staatsbürgers im Waffendienst schließt nicht nur den Rechts- und Pflichtenkreis des Bürgers ein, sondern auch seine spezifisch soldatische Aufgabe. Auf sie muß daher die Erziehung ebenso ausgerichtet sein.

Der Soldat der Gegenwart ist der verantwortliche Einzelkämpfer. Er setzt eine Persönlichkeit mit selbständigem Denken und Handeln voraus. Zu ihrer Formung muß der junge Mensch selbst beitragen. Dies sollten die Vorgesetzten auch bei der Betreuung der Soldaten berücksichtigen. So notwendig es ist, den jungen Soldaten in seiner Freizeit im Auge zu behalten, so unerläßlich ist es, ihm die Verantwortung für seine Person, auch außerhalb des Dienstes, zu übertragen; selbstverständlich nur, soweit er innerlich gefestigt ist. Keinesfalls darf die Betreuung dazu führen, daß der Soldat „gegängelt" wird. Selbstsicherheit kann nur durch Selbständigkeit gewonnen werden.

Die erzieherischen Aufgaben in der Bundeswehr haben nichts mit der sogenannten Schule der Nation zu tun. Der Wehrbeauftragte hat bei allen Gesprächen mit militärischen Vorgesetzten nicht den Eindruck gewonnen, daß sie ihre Aufgaben in der Menschenführung in solcher Hinsicht mißverstehen. Dafür würde auch jegliche Voraussetzung im politischen Bereich fehlen. Hingegen beklagen sich immer wieder Offiziere — nach dem Eindruck des Wehrbeauftragten nicht zu Unrecht —, daß ihnen Erziehungsaufgaben zugemutet werden, die von Elternhaus, Schule und Lehrmeister wahrgenommen werden müßten.

Übergriffe junger Offiziere und Unteroffiziere waren meist auf mangelnde Erfahrung in der Menschenführung zurückzuführen; manchmal war es fehlgeleiteter Idealismus, in ganz wenigen Fällen böser Wille. Man darf dabei nicht übersehen, daß solche Vorgesetzte oft noch sehr jung sind und auch meist über eine nur kurze Ausbildungszeit verfügen. Es ist deswegen eine besonders wichtige Aufgabe der älteren Vorgesetzten und Kameraden, durch Erziehung, Rat und Beispiel auf die jüngeren Vorgesetzten einzuwirken. Im übrigen ist zu hoffen, daß auch in Heer und Luftwaffe die dreijährige Ausbildungszeit für junge Berufsoffiziere möglichst bald verwirklicht werden kann, da diese Zeit notwendig erscheint, um das erforderliche Rüstzeug für die Menschenführung zu vermitteln. Die Ausbildungszeit sollte ein längeres Verbleiben als Mannschaftsdienstgrad in der Truppe einschließen.

Es wäre zu gegebener Zeit der Erwägung wert, ob nicht vor der Ernennung eines Anwärters zum Leutnant die Offiziere seines Bataillons gehört werden sollten. Es mag sein, daß dies eine schärfere Auswahl der Offiziere ermöglichen und die erzieherische Verantwortung der älteren für ihre jungen Kameraden steigern würde.

Für die Unterführer wäre es wünschenswert, daß sie künftig in Unteroffiziersschulen zusammengefaßt werden. In ihnen sollte es weniger um eine Fachausbildung als vielmehr um die Persönlichkeitsbildung und die Förderung des Allgemeinwissens gehen. Dies würde der Stärkung der Autorität der Unteroffiziere dienlich sein.

Es spricht für den guten Geist einer Truppe, wenn die Soldaten sich ihr, auch nach dem Ausscheiden, verbunden fühlen. Es sollte alles getan werden, um dieses Gefühl der Verbundenheit zu fördern. Ein Mittel hierzu ist die Pflege einer lebendigen Tradition. In einer Zeit wie der unseren, die tiefgreifende Wandlungen erlebt und vieles in Frage stellt, sollte sich der Soldat — und nicht nur er — der Geschichte seines Volkes und ihrer Lehren sowie des Vorbildes großer geschichtlicher Persönlichkeiten aus allen Lebensbereichen bewußt werden. Dadurch erschließen sich ihm zeitlose Werte, die dem Einzelnen und dem Ganzen Halt geben. Traditionspflege ist sicherlich in erster Linie eine Frage geistiger Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Sie kann aber auch sichtbaren Ausdruck finden in Symbolen wie Fahnen und sonstigen Traditionszeichen.

Nach wie vor ist das Wohnungsproblem für die Soldaten dringlich, wenn auch die schlimmsten Notstände dank der Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung und der für die Wohnungsbeschaffung zuständigen Ressorts behoben sind. Freilich wird es noch einige Zeit dauern, bis dieses Problem gänzlich gelöst ist. Es ist nicht nur ein Fürsorgeproblem, sondern es beeinflußt auch die Einstellung der Soldaten zum Wehrdienst und damit die Verteidigungsbereitschaft. Nicht zuletzt berührt es die Werbekraft der Bundeswehr.

Bei Truppenbesuchen und in Eingaben wird der Wehrbeauftragte immer wieder darauf hingewiesen, daß in Einzelfällen Soldaten einberufen werden, die nach ihrer körperlichen und geistigen Konstitution nicht hätten einberufen werden dürfen. Sie bilden nach dem übereinstimmenden Urteil der Truppe für diese eine Belastung.

Dem Wehrbeauftragten begegnet bei seinen Gesprächen mit wehrpflichtigen Soldaten immer wieder die Frage, warum nur sie zur Ableistung des Grundwehrdienstes herangezogen würden, während ein großer Teil ihrer Jahrgangsangehörigen von dieser Belastung verschont bleibe und auch nicht zu einer anderen, irgendwie gearteten staatsbürgerlichen Verpflichtung herangezogen werde. In der Tat ist der Gedanke an diese ungleiche Behandlung bedrückend, weil sie weder dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht gerecht wird noch sich mit den Grundsätzen der Demokratie verträgt. Es wäre daher notwendig und wünschenswert, jenen, die nicht Soldat sein müssen, andere staatsbürgerliche Verpflichtungen aufzuerlegen, um damit einen Ausgleich gegenüber der bisher ungleichen Belastung der wehrpflichtigen Soldaten zu schaffen. Solch eine Verpflichtung könnte z. B. in einer Wehrsteuer nach schweizerischem Vorbild bestehen, solange nicht der Ausbau der Gesamtverteidigung andere Formen der Inanspruchnahme mit sich bringt.

Der Wehrbeauftragte hat im gesamten den Eindruck gewonnen, daß die Bundeswehr sich um die Verwirklichung der Grundsätze über die innere Führung bemüht. Dabei sind erfreuliche Fortschritte erzielt worden. Sie schließen nicht aus, daß noch vieles zu tun bleibt. Das Ringen um einen zeitgemäßen Stil in der Menschenführung spricht für die geistig-politische Regsamkeit innerhalb der Bundeswehr und für den Ernst, mit dem das Offizierkorps seine Aufgabe sieht. Eine solche Auseinandersetzung braucht ihre Zeit. Im übrigen sind die Formen der Menschenführung im soldatischen Bereich ebenso wie in pädagogischen und politischen Bezirken einer ständigen Wandlung unterworfen. Das gilt vermehrt in einer Zeit, deren endliches geistiges Gesicht noch nicht zu erkennen ist.

Die Lösung der Aufgabe wird oft erschwert durch den Drang äußerer Notwendigkeiten, die vielfach die Probleme der Organisation, der Ausrüstung und Ausbildung in den Vordergrund rücken und den einzelnen Vorgesetzten nicht zu jener Ruhe kommen lassen, die notwendig ist, um sich mit der gebotenen Intensität den Anliegen der inneren Führung zu widmen. Es ist zu hoffen, daß es in absehbarer Zeit gelingen wird, hier einen gewissen Gleichklang zu erreichen.

Anlage

Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr 1961

Inhaltsübersicht

I. Gesamtübersicht über die im Berichtsjahr 1961 bearbeiteten Eingaben, Beschwerden und sonstigen Geschäftsvorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

II. Zeitlicher Anfall der Eingaben usw.

III. Inhalt der Eingaben usw.

IV. Herkunft der Eingaben usw.

V. Status und Dienstgrad der beteiligten Soldaten

VI. Bearbeitung der Eingaben usw.

VII. Erledigung der Eingaben usw.

VIII. Besondere Ergebnisse

I. Gesamtübersicht
über die im Berichtsjahr 1961 bearbeiteten Eingaben, Beschwerden und sonstigen Geschäftsvorgänge i. S. des § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1. Gesamtzahl der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1961 eingegangenen Eingaben usw.		3 829
davon		
a) Eingaben usw., die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	250	
b) Sammeleingaben	11	
c) anonyme Eingaben	13	274
verbleiben		3 555
2. Zahl der 1961 in Bearbeitung befindlichen Eingaben und Beschwerden aus den Berichtsjahren 1959/60[1])		902
Gesamtzahl der bearbeiteten Eingaben usw.		4 457
3. Berichte, Stellungnahmen usw.		6 114
Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge		10 571

II. Zeitlicher Anfall der Eingaben usw.

Monat des Eingangs	Eingaben und Beschwerden usw.	Stellungnahmen und Berichte zu Eingaben und Beschwerden	zusammen
1	2	3	4
Überhang aus den Vorjahren	902	—	902
Januar	421	676	1 097
Februar	360	633	993
März	399	637	1 036
April	295	484	779
Mai	332	583	915
Juni	324	566	890
Juli	251	580	831
August	114	488	602
September	174	348	522
Oktober	282	370	652
November	483	358	841
Dezember	394	391	785
Summe	4 731	6 114	10 845 [2])
Im Durchschnitt monatlich	394	510	904

[1]) Die Zahl enthält 373 Vorgänge, deren Wiederaufnahme auf Grund neuer Sachlage erforderlich wurde.
[2]) Die Zahl enthält auch die in der Gesamtübersicht I unter 1. a) bis c) aufgeführten 274 Eingaben.

III. Inhalt der Eingaben usw.

	1	2		3			4					zusammen
	Verfassung, insbesondere Grundrechte	Rechtsprechung		Innere Führung			Fürsorgepflicht des Dienstvorgesetzten bzw. des Dienstherrn					
		1	2	1	2	3	1	2	3	4	5	
		Disziplinarrecht	Strafrecht	Soldatische Ordnung	Erziehung und Bildung	Dienstgestaltung	Laufbahnangelegenheit	Statusangelegenheit	Familienzusammenführung	Sonstige Angelegenheiten	Rechte aus dem Dienstverhältnis	
Heer	33	41	45	152	6	29	192	74	412	109	724	1 817
Luftwaffe	9	21	17	66	3	33	262	61	230	88	377	1 167
Marine	1	6	5	11	—	4	32	8	65	22	58	212
Territoriale Verteidigung	2	1	2	23	1	5	29	3	40	12	62	180
Integrierte Stäbe	—	2	—	1	—	—	2	—	2	3	9	19
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr	1	—	—	3	—	—	3	—	8	1	6	22
Teilstreitkraft nicht bekannt	13	5	3	19	1	—	17	21	10	20	278	387
Summe	59	76	72	275	11	71	537	167	767	255	1 514	3 804[1])

[1]) Die Eingabenzahl aus dem Jahr 1961 beträgt 3555; obige Zahl ist dadurch bedingt, daß manche Eingaben mehrere Probleme enthalten.

IV. Herkunft der Eingaben usw.

Anlaß bzw. Einsender	Heer	Luftwaffe	Marine	Territoriale Verteidigung	Integrierte Stäbe	Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr	Teilstreitkraft nicht bekannt; sonstige Stellen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Weisungen	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Mitteilungen von Abgeordneten	10	7	—	—	—	—	8	25
3. Information durch die Presse	5	1	—	—	—	—	—	6
4. Organisationen und Verbände	4	1	—	—	—	—	2	7
5. Vertrauensmänner der Bundeswehr	5	1	1	—	—	1	2	10
6. Soldaten (einschließlich Familienangehörige) .	1 542	1 033	180	160	16	19	70	3 020
7. Ehemalige Soldaten (einschließlich Familienangehörige) .	—	—	—	—	—	—	241	241
8. Andere Einsender . .	15	10	1	2	—	1	40	69
9. Besondere Vorkommnisse; Staatsanwaltschaften und Gerichte .	106	31	20	6	1	—	13	177
Summe	1 687	1 084	202	168	17	21	376	3 555

V. Status und Dienstgrad der beteiligten Soldaten

(ohne ehemalige Angehörige der Bundeswehr)

Teilstreitkraft	Status					Dienstgrad			
	Wehrpflichtige	Soldaten auf Zeit	Berufssoldaten	Wehrübende	Status nicht bekannt	Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Dienstgrad unbekannt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Heer	464	932	181	46	72	54	663	965	13
Luftwaffe	217	707	112	15	34	19	478	581	7
Marine	9	164	23	1	6	8	105	89	1
Territoriale Verteidigung	45	71	37	1	14	6	74	88	—
Integrierte Stäbe	—	11	5	—	1	1	10	5	1
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr	—	8	13	—	—	10	10	1	—
Teilstreitkraft nicht bekannt	32	25	4	6	58	1	13	43	68
Summe	767	1 918	375	69	185	99	1 353	1 772	90
	3 314					3 314			

VI. Bearbeitung der Eingaben usw.

1. Zur Bearbeitung eingeschaltete Stellen:
   - a) Bundesminister der Verteidigung in 787 Fällen
   - b) nachgeordnete militärische Dienststellen in 2 965 Fällen
   - c) nachgeordnete Verwaltungsstellen der Bundeswehr in 700 Fällen
   - d) sonstige Stellen in 67 Fällen
2. Art der Bearbeitung:
   - a) Bearbeitung ohne Einschaltung anderer Stellen in 574 Fällen
   - b) Weitergabe zur Überprüfung und Berichterstattung in 497 Fällen
   - c) Überprüfung anläßlich von Truppenbesuchen in 20 Fällen
   - d) Weitergabe zur unmittelbaren Bescheiderteilung mit Unterrichtung des Wehrbeauftragten in 3 148 Fällen [1])
   - e) Abgabe zur unmittelbaren Erledigung in 226 Fällen

[1]) 38 von diesen Fällen mußten einer übergeordneten Stelle zur erneuten Überprüfung zugeleitet werden, da der Wehrbeauftragte mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden war.

VII. Erledigung der Eingaben usw.

Teilstreitkraft	Dem Begehren des Einsenders wurde			Sonstige Erledigung	Rücknahme der Eingabe	unerledigt	zusammen
	entsprochen	teilweise entsprochen	nicht entsprochen				
Heer	619	133	529	425	57	243	2 006
Luftwaffe	460	102	357	301	36	172	1 428
Marine	61	21	54	52	2	42	232
Territoriale Verteidigung . . .	66	12	54	45	5	26	208
Integrierte Stäbe .	6	1	13	—	1	6	27
Zentrale militärische Dienststellen der Bundeswehr . . .	10	3	10	2	—	2	27
Teilstreitkraft nicht bekannt . . .	108	24	116	148	5	51	452
Summe	1 330	296	1 133	973	106	542	4 380 [1]

[1] 3804 Probleme (vgl. III) zuzüglich 908 Problemen (bei 902 Vorgängen) aus den Jahren 1959/60 ergeben 4712 Einzelanliegen. Nicht berücksichtigt sind 261 „besondere Vorkommnisse" und 71 Eingaben, die zur Erledigung an zivile Stellen abgegeben worden sind, so daß 4380 Einzelanliegen zur Erledigung anstanden.

VIII. Besondere Ergebnisse

Das Einschreiten des Wehrbeauftragten hatte zur Folge:

14 Strafverfahren

8 disziplinargerichtliche Verfahren

10 einfache Disziplinarstrafen

113 einfache Disziplinarmaßnahmen oder Belehrungen

In 11 Fällen wurden Verstöße gegen § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages festgestellt.